

In der Senatssitzung am 21. November 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Datum: 15.11.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.11.2023

ÖPNV – Großvorhaben

Linie 1 nach Mittelshuchting und Linie 8 nach Stuhr und Weyhe

Verlängerung der Linie 8 bis Landesgrenze und weiter nach Stuhr und Weyhe-Leeste

Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe sowie der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) über die bauliche Umsetzung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten bis zur Landesgrenze (Abschnitt IV) und weiter durch Stuhr bis nach Weyhe-Leeste (Abschnitt V) Betrachtung der BTE

A. Problem

Gemeinsam mit den Gemeinden Stuhr und Weyhe arbeitet die Stadtgemeinde Bremen an der Anbindung der Linien 1 und 8 auf der Infrastruktur der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn (BTE GmbH) über Stuhr bis nach Weyhe-Leeste.

Das Projekt hat eine hohe Bedeutung für die interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung der Beziehungen zwischen Bremen und den Nachbargemeinden Stuhr und Weyhe und stellt einen wichtigen Schritt zum Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in diesem Gebiet dar. Die Planungen zur Verlängerung der Linie 8 sind in Bremen integriert in die Planungen der Verlängerung der Linie 1 vom Roland-Center über die Heinrich-Plett-Allee bis zur Endhaltestelle Brüsseler Straße in Mittelshuchting.

Zu diesem Projekt wurden in 2015 und in 2016 dem Senat und der Deputation Befassungen zu öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für Planung und Umsetzung vorbereitender Maßnahmen vorgelegt.

Für die Umsetzung und zum Bau der Linie 1 in Huchting wurde eine weitere Vereinbarung für den Abschnitt der BTE-Strecke zwischen Willakedamm und Heinrich-Plett-Allee (Abschnitt III) vorgelegt („Vereinbarung IIIA“) (Abschnitte siehe Anlage 1). Dieser Abschnitt wird mit Umsetzung der Verlängerung der Linie 8 ins niedersächsische Umland von beiden Linien (Straßenbahnlinie 1 und Linie 8) genutzt. Die Vereinbarung IIIA war nicht gemeindegrenzenübergreifend, also nicht interkommunal, aber zur Klärung der Zuständigkeiten bei der Abwicklung dieses Bauabschnittes zwischen der Freien

Hansestadt Bremen, dem Betrieb gewerblicher Art im Amt für Straßen und Verkehr (BgA), der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) und der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) erforderlich (Vorlage im Senat am 23.06.2020, Vorlage Deputation MOBS 25.06.2020).

Für das Projekt Linie 1 ab Roland-Center über Kirchhuchtinger Landstraße, Willakedamm, einen Abschnitt der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn (BTE), Heinrich-Plett-Allee bis zur Endhaltestelle Brüsseler Straße an der Huchtinger Heerstraße liegt nach Abschluss von Klageverfahren seit 06.12.2019 ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor. Der Baubeginn für die Abschnitte I-III ist 2021 erfolgt.

Seit März 2022 liegt für das Projekt Linie 8 ab der Landesgrenze Bremens nach Stuhr und Weyhe ein bestandskräftiger und vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss vor. Der Planfeststellungsbeschluss aus 2013 wurde 2016 vom OVG Lüneburg beanstandet, dann durch ein Urteil beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig 2019 bestätigt und zum Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg zurückverwiesen, um einzelfallbezogene Sachverhaltsaufklärungen vorzunehmen. Nunmehr liegt seit Januar 2022 ein endgültiges Urteil vor, so dass seit März 2022 bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss auch für den niedersächsischen Streckenteil vorliegt.

B. Lösung

Nachdem in 2007 und 2008 die ersten Verträge zum Projekt Linie 1 und 8 vorgelegt wurden, folgten 2015 bis 2020 die Vereinbarungen I, II und IIIA. Angekündigt wurde in der Vorlage zur Vereinbarung IIIA (Linie 1 Abschnitt III), dass noch eine Vereinbarung IIIB zu den Abschnitten IV und V folgt. Diese Vereinbarung IIIB zur baulichen Umsetzung der Infrastruktur in den Abschnitten IV und V zur Linie 8 wird nun hier zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Sachstand ist zusammenfassend in der folgenden Tabelle, eine Übersicht zu den Abschnitten in Anlage 1 dargestellt.

| Zeit-achse | Verträge und Vereinbarungen | | Anlage | |
|--------------|--|---|--|---|
| 2007 2008 | Rahmenvereinbarung, 06.11.2007 Vertrag über die Verlängerung der Linie 8 von Bremen-Huchting über Stuhr nach Weyhe-Leeste, 28.03.2008 | | | |
| 2015 | I | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III bis V (Senats-Vorlage 2081/18 vom 24.03.2015); in Kraft getreten am 02.07.2015 | Vereinbarung I Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III bis V (Senatsvorlage 2081/18 vom 24.03.2015; in Kraft getreten am 02.07.2015) | 5 |
| 2016 | II | Anschlussvereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe zur Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur | Vereinbarung II Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V (Senatsvorlage 579/19 vom 24.05.2016, in Kraft getreten am | 4 |

| | | | | |
|------|------|---|--|---|
| | | | 02.03.2017 | |
| 2020 | IIIA | Anschlussvereinbarung zum Abschnitt III der Linien 1+8 | Vereinbarung IIIA Vereinbarung zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 und der Linie 8 im Streckenabschnitt III Zwischen der Stadtgemeinde Bremen, dem Betrieb gewerblicher Art Sondervermögen Infrastruktur (BgA) im Amt für Straßen und Verkehr, der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) und der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) | 3 |
| 2023 | IIIB | Anschlussvereinbarung zu den Abschnitten IV+V der Linie 8 | Vereinbarung IIIB Vereinbarung zwischen Bremen, Stuhr, Weyhe und der BTE über die bauliche Umsetzung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten IV-V | 2 |

In der hier gegenständlichen Vereinbarung IIIB werden die Organisation und die bauliche Umsetzung zur Fertig- und Bereitstellung der Infrastruktur, die Zusammenarbeit von Bremen, Stuhr, Weyhe und der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE), Vorhabenträgerin des Projektes Linie 8, Rollen und Aufgaben, der Rahmen zur Finanzierung und Haftungsfragen geregelt.

Die Struktur der Vereinbarung IIIB folgt der Struktur der vorherigen Vereinbarungen.

Der inhaltliche Kern der Vereinbarung IIIB ist in der Präambel wie folgt beschrieben:

„Die Gemeinden sehen sich gemeinsam für die Bereitstellung von Infrastruktur, wie sie im Zusammenhang mit der hier vertragsgegenständlichen Verlängerung der Linie 8 erforderlich ist, verantwortlich. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und in Bezug auf die spätere Nutzung praktikablen Umsetzung der Infrastrukturbereitstellung ist auf den von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitten IV und V sowie auch für die von dieser Vereinbarung nicht umfassten Streckenabschnitte I bis III ein eng abgestimmtes Zusammenwirken der Vertragspartner erforderlich, um eine integrierte Gesamtplanung und Realisierung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr/Weyhe zu ermöglichen.“

Die Vereinbarung setzt die bestehende Zusammenarbeit zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe fort, wobei Bremen die Federführung in der Projektleitung obliegt, und das Projekt aus einer Hand gesteuert und organisiert wird. In finanzieller Hinsicht wird den bisherigen Verträgen und Vereinbarungen gefolgt, dass Bremen für die bremischen Abschnitte die Finanzierung übernimmt. Dies betrifft die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Realisierung der Linie 8 im Abschnitt IV. Die Finanzierung wird in einer gesonderten Vorlage zur Befassung vorgelegt.

Die bereits bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen aus den Vereinbarungen I, II und IIIA bleiben bestehen.

Außerdem erfolgt eine Betrauung der BTE GmbH mit der Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur sowie der Ertüchtigung für den zukünftigen Betrieb der Linien 1

und 8 und des weiteren Betriebs der Eisenbahninfrastruktur durch die Gemeinden Stuhr und Weyhe sowie die Stadtgemeinde Bremen auf den auf dem jeweiligen Gemeindegebiet verlaufenden Teilen der Streckenabschnitte. Die Betrauung, die im Außenverhältnis durch Erlass von jeweils einem Verwaltungsakt je Gemeinde gegenüber der BTE GmbH vollzogen wird (siehe den von der Stadtgemeinde Bremen zu erlassenden Verwaltungsakt in Entwurfsform als Anlage 6), dient dazu, das Risiko einer unzulässigen Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auszuschließen.

C. Alternativen

Es gibt keine sinnvolle Alternative zur vorgeschlagenen Vorgehensweise. Bei Verzicht auf die Ratifizierung der hier vorgelegten Anschlussvereinbarung kann der in 2007 eingeschlagene Weg nicht fortgesetzt und die Realisierung der Verlängerung Linie 8 auf Grundlage des vorliegenden bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zur Linie 8 nicht umgesetzt werden. Rückzahlungen und Kostenausgleich an die Gemeinden Stuhr und Weyhe aus den bisherigen Vereinbarungen und Verträgen wären die Folge.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Durch die Vereinbarung IIIB selbst entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die in Rede stehende Realisierung der Linie 8, Abschnitt IV, wird mit einer weiteren Vorlage dem Senat und in der Folge der Deputation MOBS und dem Haushalts- und Finanzausschuss vorgelegt, um die finanziellen Aspekte zu regeln.

Die Finanzierung des Abschnittes V erfolgt über die Gemeinden Stuhr und Weyhe. Dazu werden zeitgleich die erforderlichen Gremienbeschlüsse eingeholt.

Die Ratifizierung der Vereinbarung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Der Ausbau und die Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kommt allen Menschen zu Gute. Insbesondere Frauen profitieren, da der Frauenanteil der ÖPNV-Nutzer höher ist als der der Männer. Die Planungen berücksichtigen die Belange der Menschen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen, so dass eine Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich ist. Dies entspricht den Vorgaben des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz - BremBGG) und dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vereinbarung ist mit der BTE sowie den Gemeinden Stuhr und Weyhe abgestimmt.

Der Betrauungsakt an die BTE ist mit den Gemeinden Stuhr und Weyhe abgestimmt.

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Ratifizierung der Vereinbarung IIIB „Vereinbarung über die bauliche Umsetzung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten IV und V“ zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, die Vereinbarung IIIB „Vereinbarung über die bauliche Umsetzung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten IV und V“ der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung und dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung die Vereinbarung für die Freie Hansestadt Bremen zu unterzeichnen.
4. Der Senat stimmt der Betrauung der BTE GmbH zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, die Deputation Mobilität, Bau und Stadtentwicklung und den Haushalts- und Finanzausschuss über die Betrauung an die BTE in Kenntnis zu setzen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, den Verwaltungsakt für die Freie Hansestadt Bremen zur Betrauung der BTE durchzuführen.

Anlagen

1. Abschnitte der Gesamtstrecke Linien 1 und 8
2. Vereinbarung IIIb, Fassung 11/2022
Vereinbarung über die bauliche Umsetzung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten IV und V
3. Vereinbarung IIIa, 2020
zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr und Weyhe im Streckenabschnitt III

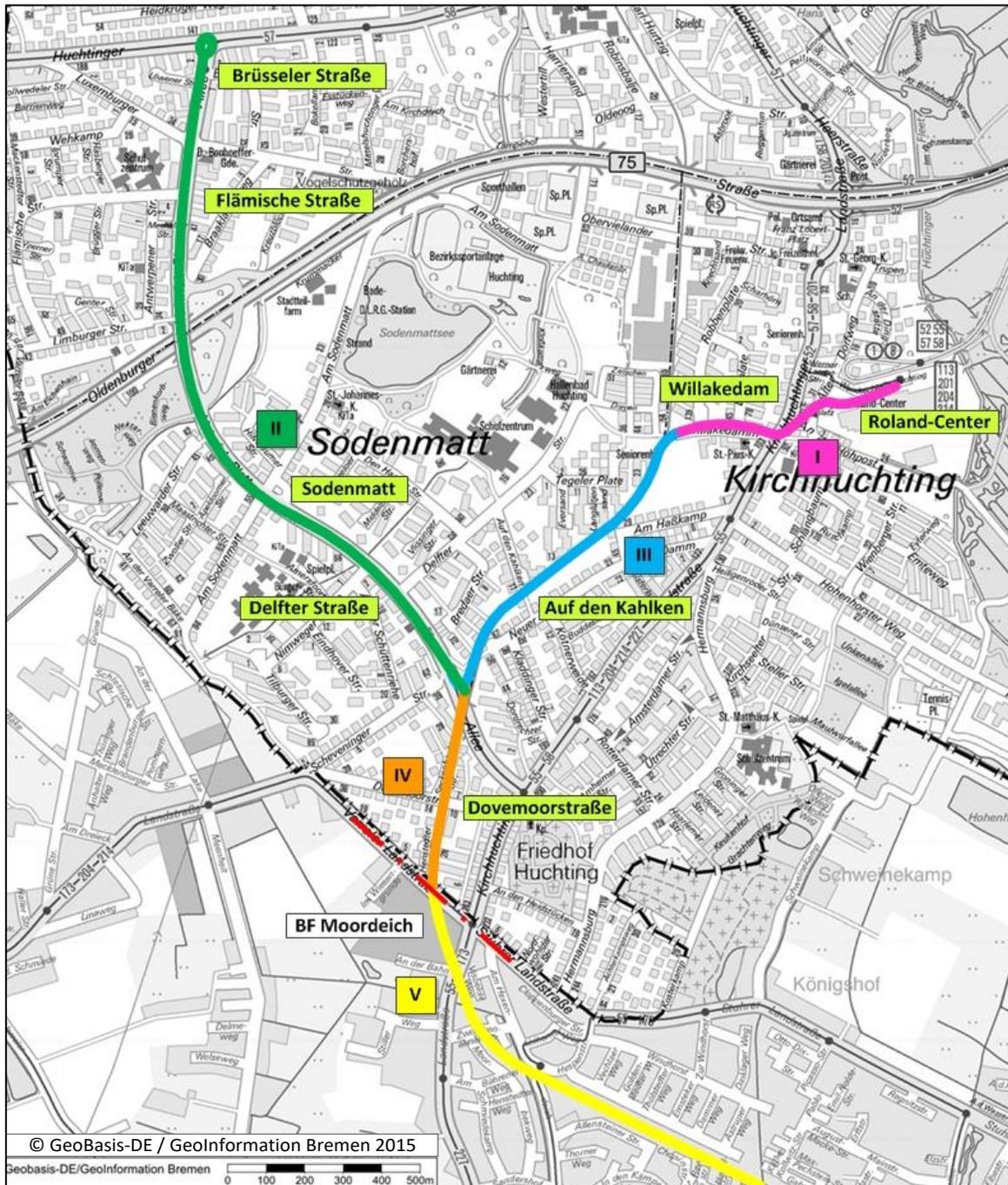
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung II, 2016
Vereinbarung über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der
gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den
Streckenabschnitten III-V

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, 2015
über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der
Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V

6. Verwaltungsakt Stadtgemeinde Bremen: Betrauung der BTE GmbH, Fassung
04.08.2023

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Abschnitte der Gesamtstrecke



Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung,

– nachfolgend "Bremen" genannt –

und

der Gemeinde Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend "Stuhr" genannt –

und

der Gemeinde Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend "Weyhe" genannt –

– nachfolgend alle gemeinsam auch „Gemeinden“ genannt –

und

der Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

– nachfolgend "BTE" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner"

über die bauliche Umsetzung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten IV und V

Präambel

Bremen hat zusammen mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) ihre Tochtergesellschaften, die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG), jetzt Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft (BVBG), und die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie damit zusammenhängender Infrastruktur- und Regieaufgaben auf dem Gebiet Bremens einschließlich hieraus ausbrechender Linien in die Gebiete von benachbarten Gebietskörperschaften im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 betraut. Hiervon umfasst ist u. a. auch die Linie 8; es ist

beabsichtigt, diese Linie über das Stadtgebiet Bremen nach Niedersachsen in die Gemeindegebiete Stuhr und Weyhe zu verlängern.

Die Gemeinden sehen sich gemeinsam für die Bereitstellung von Infrastruktur, wie sie im Zusammenhang mit der hier vertragsgegenständlichen Verlängerung der Linie 8 erforderlich ist, verantwortlich. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und in Bezug auf die spätere Nutzung praktikablen Umsetzung der Infrastrukturbereitstellung ist auf den von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitten IV und V sowie auch für die von dieser Vereinbarung nicht umfassten Streckenabschnitte I bis III ein eng abgestimmtes Zusammenwirken der Vertragspartner erforderlich, um eine integrierte Gesamtplanung und Realisierung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr/Weyhe zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Streckenabschnitte III bis V betrifft dieses Zusammenwirken insbesondere den Aspekt, dass bereits vorhandene Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum von Stuhr und Weyhe stehenden BTE, an welcher Bremen ebenfalls mittelbar beteiligt ist, genutzt werden soll. Ferner muss für den späteren Betrieb sichergestellt sein, dass auf sämtlichen Streckenabschnitten einheitliche – insbesondere technische – Standards vorgehalten werden. Auch die Planung und Realisierung von Fahrleitungsanlagen, der Stromversorgung, der Sicherungstechnik usw. macht eine durchgängige Projektbetrachtung zwingend erforderlich. Der übergreifende Charakter der zuvor beschriebenen Gemeinwohlaufgabe umfasst daher die gesamte Realisierung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 von den Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Planungsleistungen) bis zur Fertigstellung der betriebsbereiten Infrastruktur.

Bremen, Stuhr und Weyhe haben bisher im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Kooperation die nachfolgenden Vereinbarungen geschlossen:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Planung“ (ÖRV I), in Kraft getreten am 02.07.2015

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung umfasst insbesondere die Planungsleistungen entsprechend der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis einschließlich Leistungsphase 6.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „vorbereitende Maßnahmen“ (ÖRV II), in Kraft getreten am 02.03.2017

Diese „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“ stellt die erste Anschlussvereinbarung dar.

3. Vereinbarung IIIa, in Kraft getreten am 27.08.2020.

Diese Vereinbarung regelt die bauliche Umsetzung der Linie 1 im Streckenabschnitt III zwischen Bremen, dem BgA, der BTE und der BSAG. Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Linie 1, die vollständig auf dem Gebiet Bremens verläuft.

Auf Grundlage dieser Vereinbarungen ist die BTE – teilweise zusammen mit den mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen BSAG und Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH (CTB) – von den Gemeinden mit der Umsetzung der bisherigen Aufgaben zur Verlängerung der Linie 8 beauftragt worden, um eine integrierte Realisierung „aus einer Hand“ zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarungen und ihrer bisherigen Kooperationen schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung für die bauliche Umsetzung der Linie 8 in den Streckenabschnitten IV und V ab.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden
- § 2 Umsetzung der Zusammenarbeit und Rolle der BTE
- § 3 Finanzierung
- § 4 Haftung
- § 5 Haftung bei unverschuldetem Schadenseintritt
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Schlussbestimmungen
- § 8 Anlagenspiegel

§ 1 Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden

- (1) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass sie die Zusammenarbeit in Bezug auf die gemeinsame Realisierung der Verlängerung der Linie 8 über die Gebietsgrenzen Bremens hinaus in die niedersächsischen Gemeinden Stuhr und Weyhe fortführen wollen.

- (2) Mit dieser Vereinbarung regeln die Gemeinden die Organisation und Umsetzung der baulichen Maßnahmen auf den Streckenabschnitten IV und V zur Fertig- und Bereitstellung der Infrastruktur. Die Vereinbarung dient ausschließlich öffentlichen Interessen.
- (3) Im Rahmen der Zusammenarbeit führt jede Gemeinde die in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben grundsätzlich selbst und in eigenem Namen aus. Eine Zuständigkeitsübertragung findet – anders als teilweise im Rahmen der bisherigen Vereinbarungen – nicht statt. Die Gemeinden bedienen sich bei der Umsetzung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben der BTE (dazu § 2). Jede Kommune ist bei der Ausführung dieser Aufgaben verpflichtet, die Interessen der anderen Gemeinden sowie der BTE zu wahren. Darüber hinaus sind insbesondere auch planungsrechtliche, zuwendungsrechtliche oder sonstige rechtliche Vorgaben zu beachten und mit Blick auf das Gesamtprojekt umzusetzen.
- (4) Um das von den Gemeinden gewünschte und zur Umsetzung der Verlängerung der Linie 8 erforderliche abgestimmte Vorgehen zu erreichen, ist eine gemeinsame Lenkungsrunde eingerichtet worden. In der Lenkungsrunde informieren sich die Gemeinden gegenseitig und stimmen sich über den Projektfortschritt sowie das weitere Vorgehen ab. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der Lenkungsrunde festgelegt, die entsprechend dem Projektverlauf bei Bedarf angepasst wird.
- (5) Die Gemeinden vereinbaren mit Blick auf die Realisierung der baulichen Maßnahmen auf den Streckenabschnitten IV und V eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung umfasst nicht den im Anschluss an die Umsetzung vorzunehmenden Betrieb. Die betriebliche Umsetzung bleibt gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Umsetzung der Zusammenarbeit und Rolle der BTE

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verlängerung der Linie 8 im Sinne von § 1 setzen die Gemeinden gemeinsam und umfassend die BTE als ihr „Inhouse-Unternehmen“ nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ein. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.
- (2) Die Gemeinden beauftragen die BTE damit, alle für die Umsetzung notwendigen Leistungen wie insbesondere etwa Planungs-, Ingenieur- und Bauleistungen auf den Streckenabschnitten IV und V nach Maßgabe der zugrunde

liegenden und im Folgenden benannten Planfeststellungsbeschlüsse durchzuführen:

1. Planfeststellungsbeschluss für das Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 bis Mittelshuchting einschließlich Linie 8 bis Landesgrenze – Anbindung Süd – der Freien Hansestadt Bremen (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr) vom 01.06.2016 samt der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.01.2017 sowie der 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.01.2019 und
 2. Planfeststellungsbeschluss für die Ergänzung der Betriebsanlagen der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH in den Gemeinden Stuhr und Weyhe der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 25.03.2013 (Az. 3331-30161-BTE Weyhe) samt der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2021.
- (3) Die BTE führt die entsprechenden Leistungen in eigener Verantwortung, d. h. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, aus. Sie kann die zugrunde liegenden Leistungen selbst durchführen, im Wege der Inhouse-Vergabe die BSAG oder die CTB einsetzen oder Aufträge an Dritte vergeben, soweit die entsprechenden Leistungen nicht bereits auf Grundlage bestehender Vereinbarungen von ihr, von der BSAG oder der CTB beauftragt wurden. Die BTE gewährleistet hierbei jeweils die Einhaltung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide und beachtet zudem die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Vergabe- und Beihilfenrechts.
- (4) Die BTE unterrichtet die Gemeinden über die durchgeführten Leistungen in regelmäßigen Abständen u.a. im Rahmen der eingerichteten Lenkungsrunde (vgl. § 1 Abs. 4). Bei unvorhergesehenen Ereignissen, bei denen aufgrund ihrer Tragweite nach objektiven Maßstäben ein Abwarten auf den nächsten regelmäßigen Bericht nicht sachgerecht erscheint, informiert die BTE die Gemeinden unverzüglich auf eine dem jeweiligen Ereignis entsprechend angemessene Weise.
- (5) Die BTE bleibt als Infrastruktureigentümerin aufsichts- und verkehrssicherungspflichtig. Dies beinhaltet auch die Aufgaben und Pflichten des Eisenbahn-Betriebsleiters.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen zur Verlängerung der Linie 8 soll vorrangig über etwaige von Dritten zur Verfügung gestellten Zuwendungen erfolgen. Als Zuwendungen gelten dabei insbesondere Fördermaßnahmen jedweder Art, die den Gemeinden, der BTE und/oder anderen Beteiligungsgesellschaften der Gemeinden gewährt werden.
- (2) Die BTE verpflichtet sich, sämtliche zur Realisierung der Streckenabschnitte IV und V zur Verfügung stehenden Zuwendungen zu beantragen und gewährte Zuwendungen hierfür einzusetzen. Die Zuwendungsbescheide bzw. Abschriften hiervon werden den anderen Vertragspartnern auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (3) Soweit die Finanzierung der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen nicht durch Zuwendungen Dritter erfolgt, sind die Gemeinden für die Finanzierung der Streckenabschnitte IV und V wie folgt verantwortlich:
 1. Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Leistungen in Bezug auf den Streckenabschnitt IV werden von Bremen getragen.
 2. Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Leistungen in Bezug auf den Streckenabschnitt V werden von Stuhr und Weyhe getragen. Die interne Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe erfolgt gesondert.
 3. Förderfähige und nicht förderfähige Kosten, die keinem bzw. nicht allein einem der Streckenabschnitte IV und V zugeordnet werden können, werden von den Gemeinden jeweils anteilig getragen. Hinsichtlich der internen Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe erfolgt gesondert.
- (4) Die Zuordnung der im Zusammenhang mit der Umsetzung der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen auf die jeweilige Gemeinde erfolgt im Rahmen einer internen Kostenverteilung. Etwaige nach Maßgabe von Absatz 1 von Dritten zur Verfügung gestellte Zuwendungen werden im Rahmen dieser internen Kostenverteilung unter Berücksichtigung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen anteilig zur Deckung der den Gemeinden in Bezug auf die Leistungen für die jeweiligen Streckenabschnitte entstehenden förderfähigen Kosten gemäß Absatz 3 verwendet. Nicht förderfähige Kosten werden nach Maßgabe des Absatz 3 von der jeweiligen Gemeinde selbst getragen. Sofern entsprechende Zuwendungen – ggf. anteilig – vor Abschluss der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen gewährt werden,

können die Gemeinden eine vorläufige Verteilung dieser Zuwendungen entsprechend Satz 1 vornehmen; die endgültige Verteilung erfolgt nach Abschluss bzw. Abrechnung sämtlicher Leistungen.

- (5) Die BTE unterrichtet die Gemeinden über den jeweiligen Stand der angefallenen und zu erwartenden Kosten in regelmäßigen Abständen u.a. im Rahmen der eingerichteten Lenkungsrunde (vgl. § 1 Abs. 4). Bei unvorhergesehenen Änderungen in Bezug auf die Finanzierung, die sich für die Vertragspartner nachteilig auf die Kosten oder anderweitig auf das der Realisierung der Streckenabschnitte IV und V zugrunde liegende Finanzierungskonzept auswirken und bei denen aufgrund ihrer Tragweite nach objektiven Maßstäben ein Abwarten auf den nächsten regelmäßigen Bericht nicht sachgerecht erscheint, informiert die BTE die Gemeinden unverzüglich auf eine der jeweiligen Änderung entsprechend angemessene Weise.
- (6) Soweit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsleistungen gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung „Planung“ v. 02.07.2015, der vorbereitenden Maßnahmen gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung „Vorbereitende Maßnahmen“ vom 02.03.2017, der Vereinbarung IIIa vom 27.08.2020 sowie der hiesigen Vereinbarung Kosten entstehen, die weder gemäß der vorstehenden Absätze 1 und 3 noch aus anderem Rechtsgrund z. B. von dritter Seite gedeckt werden, erfolgt eine Kostenübernahme durch die Gemeinden unter Anwendung der in Absätzen 3 und 4 geregelten Grundsätze.
- (7) Soweit zusätzliche Finanzmittel für die Verlängerung der Linie 8 aufgrund von Schäden im Zusammenhang mit den von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen erforderlich werden, wird die BTE sämtliche Ansprüche gegenüber Dritten prüfen und in Anspruch nehmen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Haftungsregelungen aus dem Vertrag über die Verlängerung der Linie 8 von Bremen-Huchting über Stuhr nach Weyhe-Leeste vom 28.03.2008 (Eckpunktevertrag) gelten im Verhältnis der dortigen Vertragspartner fort. Dies betrifft im Rahmen dieser Vereinbarung insbesondere die Haftungsregelungen für den Fall der Beendigung des Projekts vor Inbetriebnahme in Ziff. 8 lit. e).
- (2) Für den Fall, dass es aus Gründen, die eine Gemeinde zu vertreten hat, zur Beendigung des Projekts kommt, verpflichtet sich diese Gemeinde zudem, die Gesamtkosten für die Umsetzung der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen auch für die jeweils anderen Vertragspartner zu tragen. Darüber

hinaus gelten für die in dieser Vereinbarung geregelten Inhalte die Haftungsregelungen der folgenden Absätze.

- (3) Für den Fall, dass es aus Gründen, die eine Gemeinde zu vertreten hat, zu einem Zeitverzug bei der Realisierung der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen kommt, verpflichtet sich diese Gemeinde, die hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Umsetzung dieser Leistungen auch für die jeweils anderen Gemeinden zu tragen.
- (4) Für im Verzögerungszeitraum anfallende zusätzliche interne Kosten bleibt es bei der Regelung in Ziff. 8 lit. f) des Eckpunktevertrages.
- (5) Im Übrigen halten die Gemeinden an der Realisierung des gemeinsamen Projekts fest und halten sich insoweit auch weiter an die Grundsätze des Eckpunktevertrags gebunden.

§ 5 Haftung bei unverschuldetem Schadenseintritt

- (1) Treten Schäden ein, die die Vertragspartner nicht zu verschulden haben (z. B. Mangelfolgeschäden aus den Leistungsphasen 1 bis 6 der HOAI), gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Die Vertragspartner prüfen sämtliche Ansprüche gegenüber Dritten und nehmen diese in Anspruch.
- (2) Soweit aufgrund von unverschuldeten Schadenseintritten zusätzliche Finanzmittel erforderlich werden, die nicht von Dritten nach Absatz 1 gedeckt werden können, sind diese, sofern möglich, vorrangig aus geeigneten und verfügbaren Zuwendungen zu decken. Diese sind von allen Vertragspartnern zu prüfen.
- (3) Verbleibende finanzielle Verpflichtungen auf Grund von unverschuldeten Schadenseintritten sind nach der vereinbarten internen Kostenverteilung (vgl. § 3 Abs. 4) zwischen den Vertragspartnern zu tragen. Dabei ist das Territorialprinzip im Hinblick auf den Ort des Schadenseintritts vorrangig zu berücksichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Die Beauftragung und Durchführung der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen steht unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Gremien der Gemeinden dem der Realisierung der Verlängerung der Linie 8 zugrunde liegenden Finanzierungskonzept zustimmen und entsprechende Beschlüsse zur Finanzierung fassen.

§ 8 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Übersichtskarte der Streckenabschnitte
- Anlage 2** Eckpunktevertrag vom 28.03.2008

Datum und Unterschriften

Bremen, den

Stuhr, den

Für die Stadtgemeinde Bremen

Für die Gemeinde Stuhr

Özlem Ünsal

Stephan Korte

Die Senatorin für Bau, Mobilität und
Stadtentwicklung

Bürgermeister

Weyhe, den

Weyhe, den

Für die Gemeinde Weyhe

Für die BTE Bremen-Thedinghauser
Eisenbahn GmbH

Frank Seidel

Volker Klemm

Bürgermeister

Geschäftsführer

Vereinbarung

zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr und Weyhe im Streckenabschnitt III

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen (Bremen), vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Frau Dr. Maike Schaefer

dem Betrieb gewerblicher Art Sondervermögen Infrastruktur (BgA), vertreten durch Herrn Sebastian Mannl

der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE), vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Matthias Zimmermann und Herrn Harald Wrede

und

der Bremer Straßenbahn AG (BSAG), vertreten durch den Vorstand, Herrn Michael Hünig und Herrn Hans Joachim Müller.

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel | 3 |
| § 1 Vertragsgrundlagen und Vertragsgegenstand | 4 |
| § 2 Aufgaben der BTE..... | 4 |
| § 3 Aufgaben des BgA..... | 5 |
| § 4 Aufgaben Bremens | 5 |
| § 5 Aufgaben der BSAG | 6 |
| § 6 Sonstiges..... | 6 |
| Unterschriften | 7 |
| Anlagen..... | 8 |

Präambel

Die Stadtgemeinde Bremen (Bremen) hat zusammen mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) ihre Tochtergesellschaften, die Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BVBG) und die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie damit zusammenhängenden Infrastruktur- und Regieaufgaben auf dem Gebiet Bremens einschließlich hieraus ausbrechender Linien in die benachbarten Gebietskörperschaften im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 betraut. Hiervon umfasst sind u.a. auch die Linien 1 und 8, die im Rahmen eines Gesamtprojekts nach Mittelshuchting (Linie 1) bzw. über das Stadtgebiet Bremens hinaus nach Niedersachsen in die Gemeindegebiete Stuhr und Weyhe (Linie 8) verlängert werden sollen.

Bremen und die Gemeinden Stuhr und Weyhe sehen sich gemeinsam für die Realisierung dieses Gesamtprojekts verantwortlich und haben hierfür ein eng abgestimmtes Zusammenwirken vereinbart. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit haben die Vertragspartner Bremen, Stuhr und Weyhe die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“ vom 02.07.2015 („ÖRV I – Planung“) und die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“ vom 03.03.2017 („ÖRV II – Vorbereitende Maßnahmen“) geschlossen.

Hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Streckenabschnitts III (siehe Anlage 1) sowie darüber hinaus auch hinsichtlich der Streckenabschnitte IV und V betrifft dieses Zusammenwirken insbesondere den Aspekt, dass bereits vorhandene Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum von Stuhr und Weyhe stehenden BTE, an der Bremen ebenfalls mittelbar beteiligt ist, genutzt werden soll. Ferner muss für die spätere durchgebundene Bedienung sichergestellt sein, dass auf sämtlichen umfassten Streckenabschnitten einheitliche – insbesondere technische – Standards vorgehalten werden. Auch die Planung und Realisierung von Fahrleitungsanlagen, der Stromversorgung, der Sicherungstechnik usw. machen eine durchgängige Projektbetrachtung zwingend erforderlich.

Seit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 06.12.2019 liegt in Bremen ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor.

Bremen, Stuhr und Weyhe haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, dass Bremen die Verlängerung der Linie 1, deren Realisierung in der alleinigen Zuständigkeit Bremens liegt, weiterbetreibt. Wegen der vielfältigen Schnittstellen zwischen der Verlängerung der Linie 1 und der Verlängerung der Linie 8 sowie der Eigentümerstellung der BTE an der Streckeninfrastruktur im Streckenabschnitt III erfolgt die Realisierung und Finanzierung der Verlängerung der Linie 1 durch Bremen nach Maßgabe dieser Vereinbarung als Teil des gemeinsam beabsichtigten Gesamtprojekts auch weiter in enger Abstimmung mit Stuhr und Weyhe.

Zudem soll die Realisierung des Gesamtprojekts – wie auch bisher – in enger Kooperation zwischen der BSAG und der BTE erfolgen. In Anknüpfung an die hierzu bereits geschlossenen Vereinbarungen (Durchführungsvereinbarung zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den

Streckenabschnitten III-V“ (DV I) v. 29.06.2015 sowie der Durchführungsvereinbarung II zur „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“ (DV II) v. 02.05.2017) schließen die Vertragspartner vor diesem Hintergrund in Bezug auf die Realisierung im Streckenabschnitt III folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgrundlagen und Vertragsgegenstand

- (1) Bremen ist für die Realisierung und Finanzierung der Verlängerung der Linie 1 verantwortlich.
- (2) BTE ist Vorhabenträgerin für die Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III. Sie ist insoweit öffentliche Auftraggeberin, Zuwendungsantragstellerin und –empfängerin für die zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 erforderlichen Maßnahmen in diesem Abschnitt.
- (3) BgA ist Vorhabenträger für die neben der Eisenbahninfrastruktur der BTE liegende Infrastruktur im Abschnitt III (sonstige Infrastruktur). Er ist insoweit öffentlicher Auftraggeber, Zuwendungsantragsteller und –empfänger für die zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 erforderlichen Maßnahmen in diesem Abschnitt.
- (4) Die Abgrenzung der Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III, für die die BTE Vorhabenträgerin ist (vgl. Abs. 2), und der sonstigen Infrastruktur im Abschnitt III, für die der BgA Vorhabenträger ist (vgl. Abs. 3), ergibt sich aus Anlage 2.

§ 2 Aufgaben der BTE

- (1) Für alle Maßnahmen, die die Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III betreffen (vgl. Anlage 2), beantragt BTE als Vorhabenträgerin sämtliche in Betracht kommenden Zuwendungen und setzt diese ausschließlich für die Realisierung im Abschnitt III ein; sie gewährleistet hierbei die Einhaltung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide.
- (2) Für die Realisierung der Maßnahmen, die die Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III betreffen, ist die BTE verantwortlich. Als öffentliche Auftraggeberin vergibt sie die zugrundeliegenden Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Zur Durchführung kann sich die BTE der BSAG im Wege der direkten Vergabe bedienen (vgl. § 5 Abs. 1 und Abs. 3); die Einzelheiten hierzu werden bei Bedarf gesondert geregelt. Bei der Beauftragung beachtet die BTE die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Vergabe- und Beihilfenrechts.
- (3) BTE ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmerin aufsichts- und verkehrssicherungspflichtig für die Anlagen der Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III (vgl. Anlage 2). Dies beinhaltet auch die Aufgaben und Pflichten des Eisenbahn-Betriebsleiters.

- (4) Soweit zusätzliche Finanzmittel für die Realisierung des Projektes auf Grund von Schäden im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die die Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III betreffen, erforderlich werden, wird die BTE sämtliche verfügbaren und geeigneten Finanzmittel (insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten, Zuwendungsmöglichkeiten, Bürgschaften o.ä.) prüfen und – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – in Anspruch nehmen.
- (5) BTE bedient sich zur Durchführung der in Bezug auf die Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen des BgA. Es gilt § 3 Abs. 5.

§ 3 Aufgaben des BgA

- (1) Für alle Maßnahmen, die die sonstige Infrastruktur im Abschnitt III betreffen (vgl. Anlage 2), beantragt BgA als Vorhabenträger sämtliche in Betracht kommenden Zuwendungen und setzt diese ausschließlich für die Realisierung im Abschnitt III ein; er gewährleistet hierbei die Einhaltung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide.
- (2) Für die Realisierung der Maßnahmen, die die sonstige Infrastruktur im Abschnitt III betreffen, ist BgA verantwortlich. Zur Durchführung bedient sich BgA umfassend der BSAG im Wege der direkten Vergabe (vgl. § 5 Abs. 1 und Abs. 2); die Einzelheiten hierzu werden bei Bedarf gesondert geregelt. BgA beachtet die für ihn jeweils geltenden Bestimmungen des Vergabe- und Beihilfenrechts.
- (3) BgA ist aufsichts- und verkehrssicherungspflichtig für die Anlagen der sonstigen Infrastruktur im Abschnitt III (vgl. Anlage 2).
- (4) Soweit zusätzliche Finanzmittel für die Realisierung des Projektes auf Grund von Schäden im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die die sonstige Infrastruktur im Abschnitt III betreffen, erforderlich werden, wird BgA sämtliche verfügbaren und geeigneten Finanzmittel (insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten, Zuwendungsmöglichkeiten, Bürgschaften o.ä.) prüfen und – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – in Anspruch nehmen.
- (5) BgA ist verpflichtet, sämtliche naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt sind, unabhängig vom öffentlich-rechtlichen Adressaten der Kompensationspflicht vollumfänglich durchzuführen und zu unterhalten.

§ 4 Aufgaben Bremens

- (1) Bremen trägt die finanzielle Verantwortung für die Realisierung des betriebsbereiten und mängelfreien Baus (einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Planungs- und Überwachungsleistungen) der Infrastruktur im Abschnitt III; dies umfasst u.a. die Realisierung von Maßnahmen, die die Eisenbahninfrastruktur und die

sonstige Infrastruktur im Abschnitt III betreffen, sowie Kompensationsmaßnahmen nach § 3 Abs. 5.

- (2) Bremen beantragt insoweit sämtliche in Betracht kommenden Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln und erbringt die darüber hinaus erforderlichen Eigenmittel.

§ 5 Aufgaben der BSAG

- (1) BSAG führt die Maßnahmen zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 nach entsprechender direkter Vergabe durch BTE (§ 2 Abs. 2) bzw. durch BgA (§ 3 Abs. 2) in der jeweils von BTE bzw. vom BgA vorgegebenen Art und in dem vorgegebenen Umfang durch. Sie verpflichtet sich insoweit, die dem BgA bzw. der BTE in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden auferlegten Vorgaben und Bedingungen für die ihr übertragenen Leistungen einzuhalten bzw. die Einhaltung dieser Vorgaben und Bedingungen sicherzustellen. BSAG kann sich zur Erfüllung der ihr von BTE und BgA übertragenen Aufgaben unter anderem im Wege der Inhouse-Vergabe ihres Tochterunternehmens Consult Team Bremen GmbH (CTB) bedienen.
- (2) Soweit BSAG von BgA mit der Umsetzung der Maßnahmen, die die sonstige Infrastruktur im Abschnitt III betreffen, beauftragt ist, erbringt sie die Leistungen entweder selbst, bedient sich hierfür der CTB oder vergibt die Leistungen an Dritte. Bei der Auftragsvergabe an Dritte tritt BSAG selbst als öffentliche Auftraggeberin auf; sie vergibt die Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Bei der Beauftragung beachtet BSAG die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Vergabe- und Beihilfenrechts.
- (3) Soweit BSAG von BTE für die Umsetzung der Maßnahmen, die die Eisenbahninfrastruktur im Abschnitt III betreffen, beauftragt ist, erbringt sie diese Leistungen entweder selbst oder bedient sich hierfür der CTB. Die Abwicklung diesbezüglicher etwaiger auf Grundlage der ÖRV I und ÖRV II in Verbindung mit der DV I und der DV II bereits erteilter Aufträge an Dritte sowie die Vergabe optionaler Leistungen bestehender Verträge mit Dritten im Zusammenhang mit der Realisierung von Maßnahmen im Abschnitt III erfolgt auf Rechnung der BTE.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem inhaltlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Unterschriften

| | |
|--|---|
| (Ort, Datum) | (Ort, Datum) |
| Dr. Maike Schaefer Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Stadtgemeinde Bremen | Sebastian Mannl Betrieb gewerblicher Art Sondervermögen Infrastruktur im Amt für Straßen und Verkehr Stadtgemeinde Bremen |
| (Ort, Datum) | (Ort, Datum) |
| Harald Wrede Geschäftsführer, BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH | Matthias Zimmermann Geschäftsführer, BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH |
| (Ort, Datum) | (Ort, Datum) |
| Hans Joachim Müller Vorstand Bremer Straßenbahn AG | Michael Hünig Vorstand Bremer Straßenbahn AG |

Vereinbarung zur Realisierung der Verlängerung der Linie 1 nach Mittelshuchting
und der Linie 8 nach Stuhr und Weyhe im Streckenabschnitt III

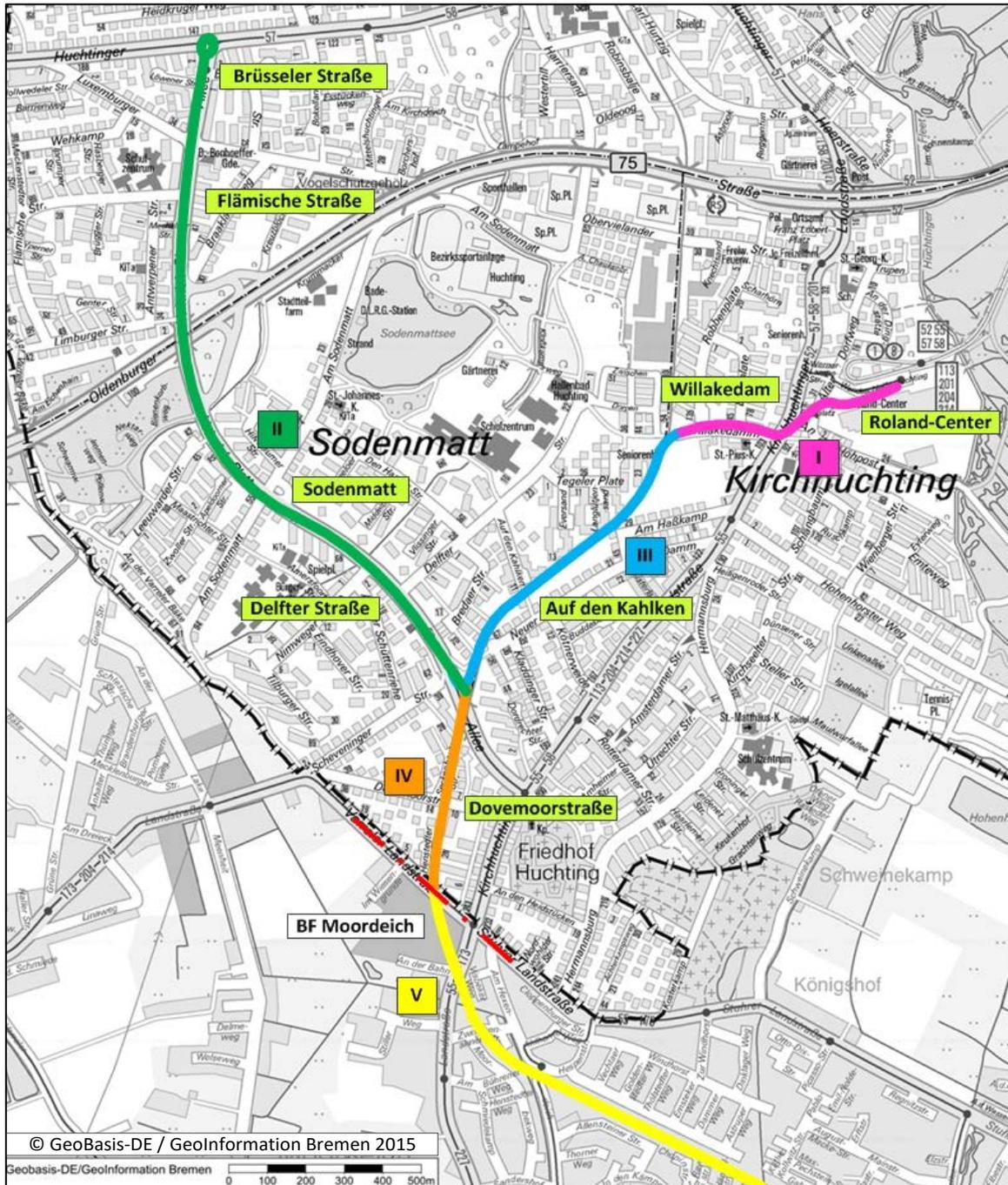
Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan Abschnitte der Gesamtstrecke

Anlage 2: Abgrenzung Eisenbahninfrastruktur und sonstige Infrastruktur im Abschnitt III
(3 Pläne)

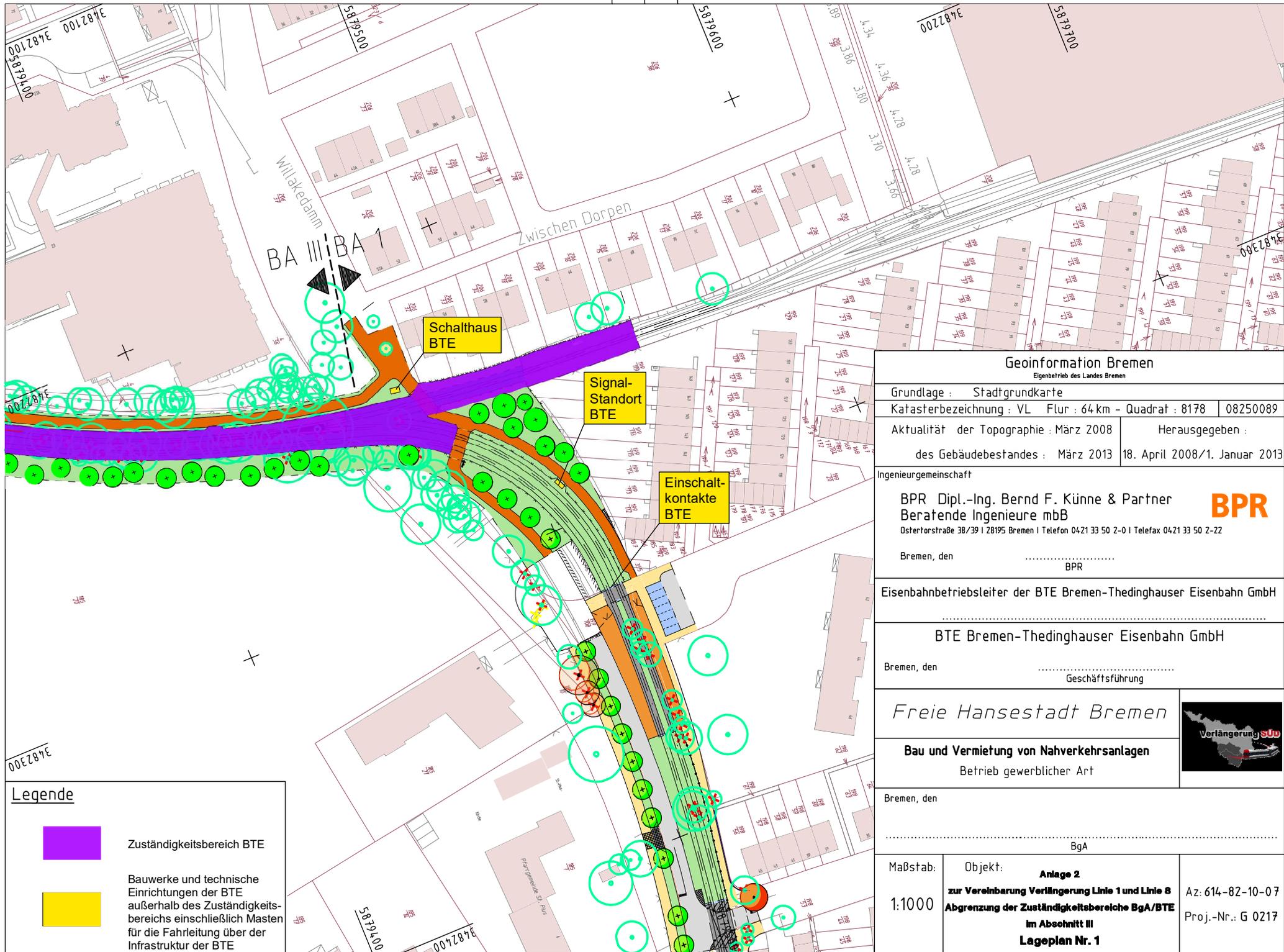
Anlage 1 zur Vereinbarung IIIa

Abschnitte der Gesamtstrecke



© GeoBasis-DE / GeoInformation Bremen 2015

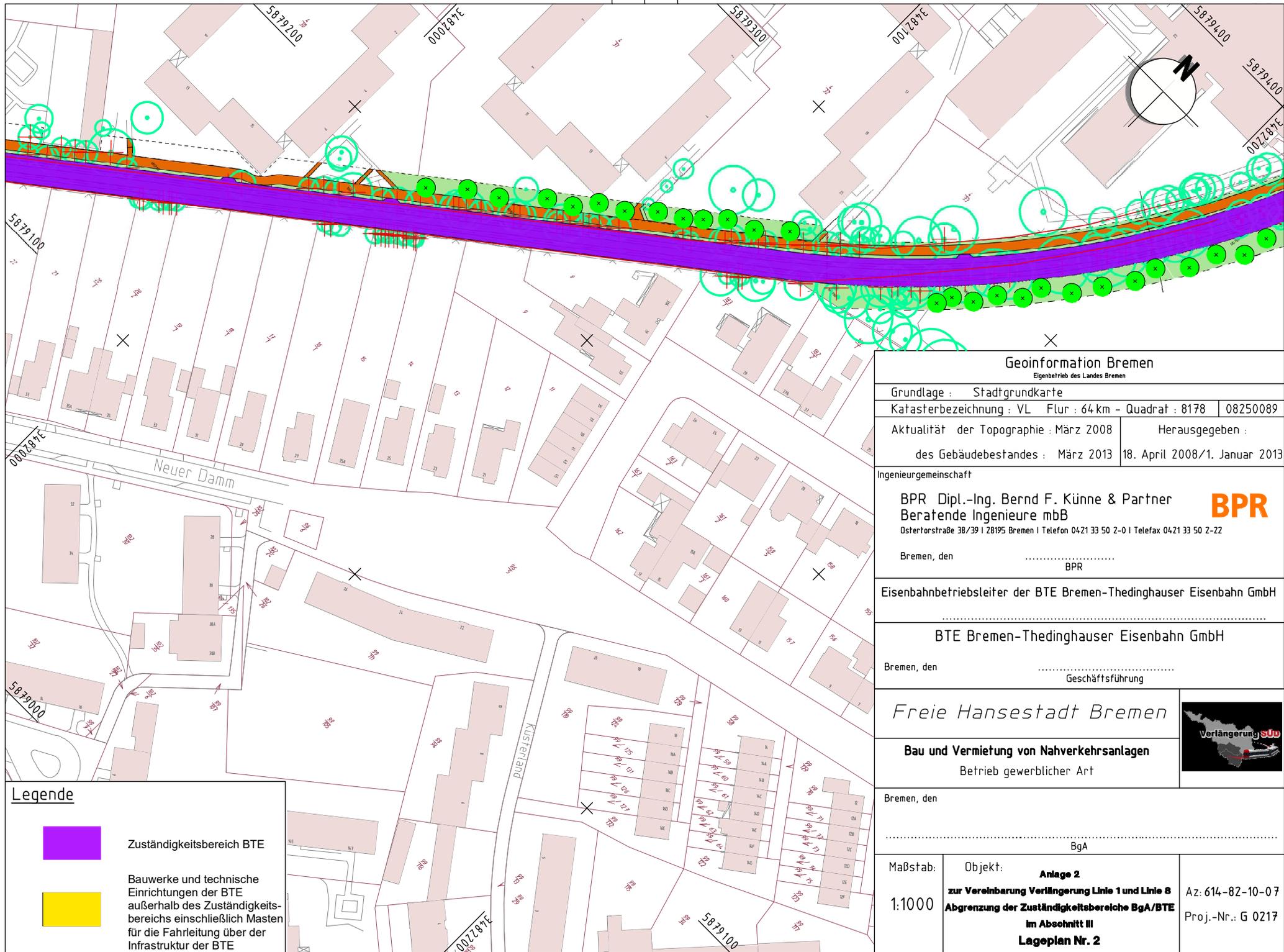
GeoBasis-DE/GeoInformation Bremen 0 100 200 300 400 500m



| Legende | |
|---|---|
|  | Zuständigkeitsbereich BTE |
|  | Bauwerke und technische Einrichtungen der BTE außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einschließlich Masten für die Fahrleitung über der Infrastruktur der BTE |

| | |
|--|--|
| Geoinformation Bremen <small>Eigenbetrieb des Landes Bremen</small> | |
| Grundlage : Stadtgrundkarte | |
| Katasterbezeichnung : VL Flur : 64 km - Quadrat : 8178 08250089 | |
| Aktualität der Topographie : März 2008 | Herausgegeben : |
| des Gebäudebestandes : März 2013 | 18. April 2008/1. Januar 2013 |
| Ingenieurgesellschaft | |
| BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Osterstraße 38/39 28195 Bremen Telefon 0421 33 50 2-0 Telefax 0421 33 50 2-22 Bremen, den BPR | |
| Eisenbahnbetriebsleiter der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH | |
| BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH | |
| Bremen, den Geschäftsführung | |
| <i>Freie Hansestadt Bremen</i> | |
| Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen Betrieb gewerblicher Art | |
| Bremen, den BgA | |
| Maßstab: 1:1000 | Objekt: Anlage 2 zur Vereinbarung Verlängerung Linie 1 und Linie 8 Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche BgA/BTE im Abschnitt III Lageplan Nr. 1 |
| Az: 614-82-10-07 Proj.-Nr.: G 0217 | |

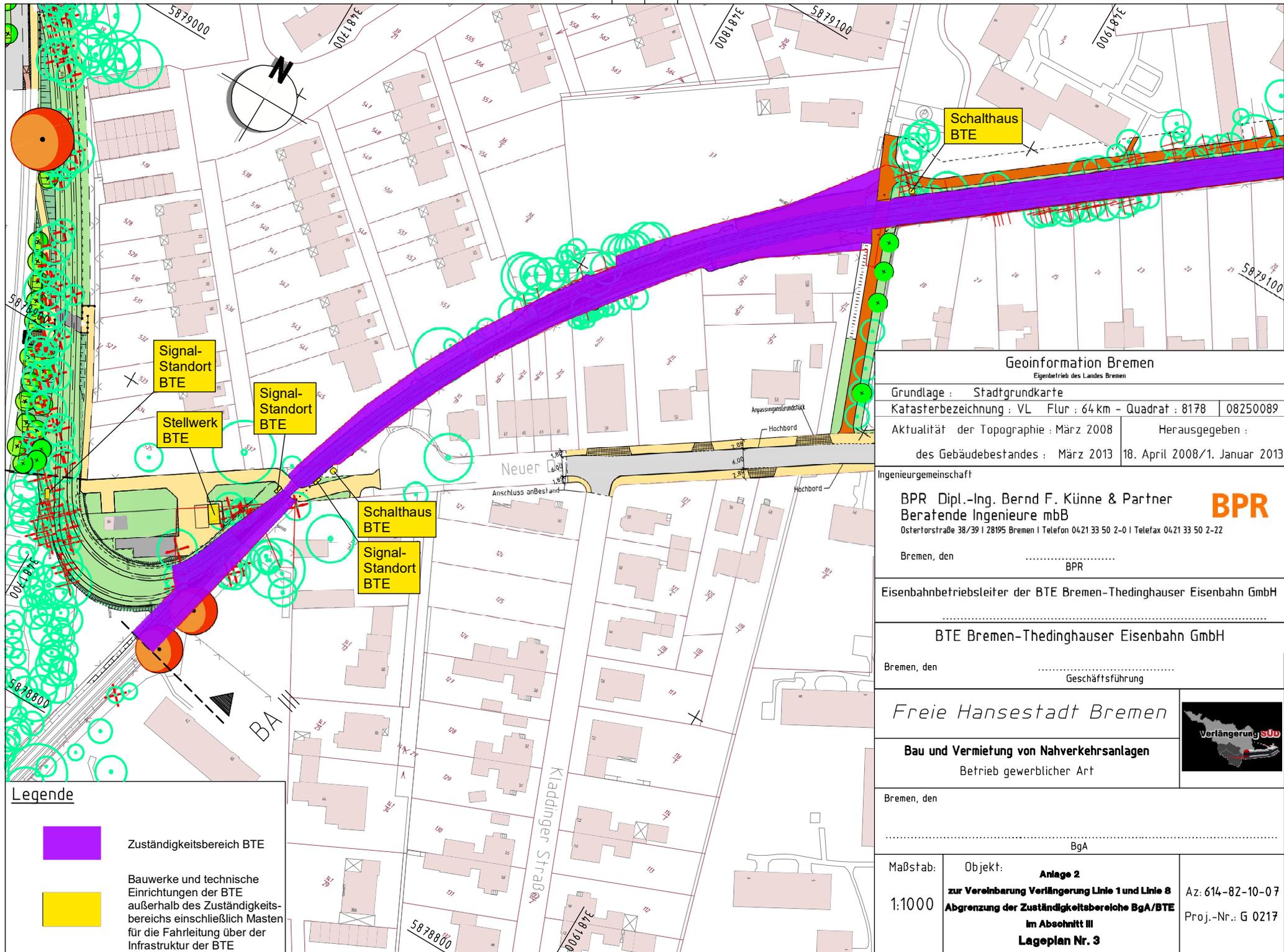




Legende

- Zuständigkeitsbereich BTE
- Bauwerke und technische Einrichtungen der BTE außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einschließlich Masten für die Fahrleitung über der Infrastruktur der BTE

| | | |
|--|--|---|
| Geoinformation Bremen <small>Eigenbetrieb des Landes Bremen</small> | | |
| Grundlage : Stadtgrundkarte | | |
| Katasterbezeichnung : VL Flur : 64 km - Quadrat : 8178 | | 08250089 |
| Aktualität der Topographie : März 2008 | | Herausgegeben : |
| des Gebäudebestandes : März 2013 | | 18. April 2008/1. Januar 2013 |
| Ingenieurgesellschaft | | |
| BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB | | BPR |
| <small>Osterntorstraße 38/39 28195 Bremen Telefon 0421 33 50 2-0 Telefax 0421 33 50 2-22</small> | | |
| Bremen, den | | BPR |
| Eisenbahnbetriebsleiter der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH | | |
| BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH | | |
| Bremen, den | | Geschäftsführung |
| <i>Freie Hansestadt Bremen</i> | |  |
| Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen Betrieb gewerblicher Art | | |
| Bremen, den | | BgA |
| Maßstab: 1:1000 | Objekt: Anlage 2 zur Vereinbarung Verlängerung Linie 1 und Linie 8 Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche BgA/BTE im Abschnitt III Lageplan Nr. 2 | Az: 614-82-10-07 Proj.-Nr.: G 0217 |



Legende

- Zuständigkeitsbereich BTE
- Bauwerke und technische Einrichtungen der BTE außerhalb des Zuständigkeitsbereichs einschließlich Masten für die Fahrleitung über der Infrastruktur der BTE

| | |
|--|--|
| Geoinformation Bremen <small>Eigenbetrieb des Landes Bremen</small> | |
| Grundlage : Stadtgrundkarte | |
| Katasterbezeichnung : VL Flur : 64 km - Quadrat : 8178 08250089 | |
| Aktualität der Topographie : März 2008 | Herausgegeben : |
| des Gebäudebestandes : März 2013 18. April 2008/1. Januar 2013 | |
| Ingenieurgesellschaft | |
| BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB <small>Osterortstraße 38/39 28195 Bremen Telefon 0421 33 50 2-0 Telefax 0421 33 50 2-22</small> | |
| BPR | |
| Bremen, den BPR | |
| Eisenbahnbetriebsleiter der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH | |
| | |
| BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH | |
| Bremen, den Geschäftsführung | |
| <i>Freie Hansestadt Bremen</i> | |
| Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen Betrieb gewerblicher Art | |
|  | |
| Bremen, den BgA | |
| Maßstab: 1:1000 | Objekt: Anlage 2 zur Vereinbarung Verlängerung Linie 1 und Linie 8 Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche BgA/BTE im Abschnitt III Lageplan Nr. 3 |
| Az: 614-82-10-07 Proj.-Nr.: G 0217 | |

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und
Verkehr

– im Folgenden: Bremen –

und

der Gemeinde Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden: Stuhr –

und

der Gemeinde Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden: Weyhe –

über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der
gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den
Streckenabschnitten III-V:

| | |
|---|----|
| Öffentlich-rechtliche Vereinbarung | 1 |
| Präambel | 3 |
| § 1 Gegenstand der Zusammenarbeit | 5 |
| § 2 Umfang der Zusammenarbeit und Übertragung von öffentlichen Aufgaben | 6 |
| § 3 Umsetzung der Zusammenarbeit und Mitwirkungsbefugnisse der übertragenden Vertragspartner | 8 |
| § 4 Finanzierung | 9 |
| § 5 Vorzeitige Beendigung oder Verzögerung des Projekts | 11 |
| § 6 Inkrafttreten | 12 |
| § 7 Schlussbestimmungen | 13 |

Präambel

Bremen hat zusammen mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) ihre Tochtergesellschaften, die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) und die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie damit zusammenhängender Infrastruktur- und Regieaufgaben auf dem Gebiet Bremens einschließlich hieraus ausbrechender Linien in die Gebiete von benachbarten Gebietskörperschaften im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 betraut. Hiervon umfasst ist u.a. auch die Linie 8; es ist beabsichtigt, diese Linie über das Stadtgebiet Bremen nach Niedersachsen in die Gemeindegebiete Stuhr und Weyhe zu verlängern.

Die Vertragspartner sehen sich gemeinsam für die Bereitstellung von gemeinwohlorientierter Infrastruktur, wie sie im Zusammenhang mit der hier vertragsgegenständlichen Verlängerung der Linie 8 erforderlich ist, verantwortlich. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und in Bezug auf die spätere Nutzung praktikablen Umsetzung der Infrastrukturbereitstellung ist auf den von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitte III bis V sowie vorausschauend auch für die von dieser Vereinbarung nicht umfassten Streckenabschnitte I und II auf bremischen Gebiet (siehe die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Planung“ vom 02.07.2015, dort: Abschnittsplan in Anlage 1 – Planung, Bau und Betrieb der Streckenabschnitte I bis V werden nachfolgend gemeinsam als „Projekt“ bezeichnet) ein eng abgestimmtes Zusammenwirken der Vertragspartner erforderlich, um eine integrierte Gesamtplanung und Realisierung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr/ Weyhe zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Streckenabschnitte III bis V betrifft dieses Zusammenwirken insbesondere den Aspekt, dass unabhängig davon, ob sich der jeweilige Streckenabschnitt auf Bremer Gebiet oder auf den Gebieten von Stuhr und Weyhe befindet, bereits vorhandene Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum von Stuhr und Weyhe stehenden Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE), an der Bremen ebenfalls mittelbar beteiligt ist, genutzt werden soll. Ferner muss für die spätere durchgebundene Bedienung sichergestellt sein, dass auf sämtlichen umfassten Streckenabschnitten einheitliche – insbesondere technische – Standards vorgehalten werden. Auch die Planung und Realisierung von Fahrleitungsanlagen,

der Stromversorgung, der Sicherungstechnik usw. macht eine durchgängige Projektbetrachtung zwingend erforderlich. Der übergreifende Charakter der zuvor beschriebenen Gemeinwohlaufgabe umfasst daher die gesamte Realisierung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 von den Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Planungsleistungen) bis zur Fertigstellung der betriebsbereiten Infrastruktur.

Die Vertragspartner haben bisher im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Kooperation die als Anlage beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“ geschlossen; diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung umfasst insbesondere die Planungsleistungen entsprechend der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis einschließlich Leistungsphase 6 (im Folgenden: öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Planung“).

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Planung“ haben die Vertragspartner vereinbart, eine „Anschlussvereinbarung“ über die Zusammenarbeit in Bezug auf alle weiteren Aspekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur abzuschließen (Anlage, vgl. dort § 6 Abs. 2). Diese „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“ (im Folgenden: öffentlich-rechtliche Vereinbarung „vorbereitende Maßnahmen“) stellt die erste Anschlussvereinbarung in diesem Sinne dar; sie soll zu einem späteren Zeitpunkt durch eine zweite Anschlussvereinbarung zur Umsetzung der Baumaßnahmen ergänzt werden (vgl. auch § 6 Abs. 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „vorbereitende Maßnahmen“).

Dies zugrunde gelegt schließen die Vertragspartner auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände v. 26.08./02.09.1970 (vgl. die Fassung im Gesetzesblatt Bremen v. 23.02.1971) folgende Vereinbarung für die Umsetzung vorbereitender Maßnahmen ab:

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre weitere Zusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der Verlängerung der Linie 8 über die Gebietsgrenzen Bremens hinaus in die niedersächsischen Gemeinden Stuhr und Weyhe. Unter die vorbereitenden Maßnahmen in diesem Sinne fallen die weitere ingenieurtechnische Begleitung sowie – vorbehaltlich des Vorliegens der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen – die bauliche Umsetzung von vorbereitenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur (u.a. Baumfällarbeiten, Rückbau/Aufnahme von Oberflächen für den Leitungsbau, Kanalbau (teilweise), Leitungsbau, Gründungsarbeiten für die Fahrleitungsmaste (Rohrgründungen), ggf. provisorische Fahrbahnbefestigungen für anzupassende Verkehrsführungen). Umfasst von der Zusammenarbeit sind dabei diejenigen Streckenabschnitte, die die Vertragspartner gemeinsam betreffen. Dies ist neben den Streckenabschnitten, die auf bestehender Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum der niedersächsischen Gemeinden Stuhr und Weyhe stehenden BTE auf dem Gebiet Bremens realisiert werden sollen (Streckenabschnitte III und IV), auch der Streckenabschnitt V, der mit Blick auf die spätere Nutzung (durchgebundene Bedienung) gesamthaft mit den übrigen Streckenabschnitten zu betrachten ist und daher im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zu realisieren ist (vgl. Anlage, dort: Abschnittsplan in Anlage 1).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren in Bezug auf die nach Abs. 1 umfassten Streckenabschnitte (Streckenabschnitte III bis V) die Übertragung der in § 2 definierten Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen (Delegation) von Stuhr und Weyhe auf Bremen.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit betrifft die Leistungen für die Bereitstellung gemeinwohlorientierter Infrastruktur; sie dient ausschließlich öffentlichen Interessen. Private sind an der Zusammenarbeit nicht beteiligt; eine Begünstigung Dritter findet nicht statt.
- (4) Die Vertragspartner erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten.

§ 2 Umfang der Zusammenarbeit und Übertragung von öffentlichen Aufgaben

- (1) Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe von Stuhr und Weyhe auf Bremen (§ 1 Abs. 2) umfasst die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitte (§ 1 Abs. 1) für die Verlängerung der Linie 8. Zu den nach Satz 1 übertragenen Aufgaben gehören insbesondere folgende Leistungen:
- sämtliche Projektmanagementleistungen im Zusammenhang mit den vorbereitenden Maßnahmen,
 - Vorbereitung der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen bis zur Unterschriftsreife und anschließende Beauftragung durch die BTE,
 - die Leitungsträgerkoordination in Verbindung mit den vorbereitenden Maßnahmen (bei der Leitungsträgerkoordination erfolgt die Integration der Ver- und Entsorger in die Gesamtplanung; die Planungsleistungen der Ver- und Entsorger richtet sich nach den jeweiligen Konzessions- und Gestattungsverträgen der Gemeinden),
 - die Fortschreibung und laufende Abstimmung eines Bau- und Verkehrskonzeptes zur späteren Umsetzung der Bereitstellung und Fertigstellung der gemeinwohlorientierten Infrastruktur,
 - Gutachterleistungen,
 - Vermessungsleistungen,
 - Abruf von Leistungen entsprechend der Leistungsphasen 7 bis 9 HOAI für Aufträge der vorbereitenden Maßnahmen, soweit vertragliche „Optionen“ hierfür bereits bestehen.
- (2) Bei der Ausführung der ihr übertragenen Aufgabe stellt Bremen sicher, dass in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Leistungen etwaige planungsrechtliche, zuwendungsrechtliche oder sonstige rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

- (3) Soweit die Vertragspartner zur Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen im Übrigen die BTE einsetzen, stellen sie gemeinsam sicher, dass diese Einbindung unter Beachtung des Vergaberechts erfolgt.
- (4) Im Rahmen der Zusammenarbeit wirken Stuhr und Weyhe über ihre unmittelbare Gesellschafterstellung bei der BTE darauf hin,
- dass die BTE ihre Infrastruktur sowie die diesbezüglich relevanten Informationen im für die vertragsgegenständliche Leistung erforderlichen Umfang zur Verfügung stellt.
 - dass die BTE für die hier vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte alle zur Verfügung stehenden Zuwendungen beantragt und die erhaltenen Zuwendungen für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt wird.

§ 3 Umsetzung der Zusammenarbeit und Mitwirkungsbefugnisse der übertragenden Vertragspartner

- (1) Bremen ist berechtigt, die nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben im eigenen Namen auszuführen. Hierzu gehört insbesondere das Recht, Dienstleistungen ohne öffentliche Ausschreibung an Unternehmen zu vergeben, soweit die Kriterien nach jeweils aktuellem Vergaberecht für zulässige Inhouse-Vergaben erfüllt sind (siehe Anlage, dort: Auftragsorganigramm in Anlage 2), nicht aber über die übertragenen Leistungen hinausgehende Rechte (z.B. der Erwerb von Eigentum).
- (2) Bremen ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben derart auszuführen, dass die Interessen von Stuhr und Weyhe gewahrt werden. Um das hierzu notwendige Einvernehmen zwischen den Vertragspartner herzustellen, ist eine gemeinsame Lenkungsrunde eingerichtet worden. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der Lenkungsrunde festgelegt, die entsprechend des Projektverlaufs bei Bedarf angepasst wird.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zu einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Finanzierung

- (1) Unabhängig von der Bereitstellung von Zuwendungen durch Dritte vereinbaren die Vertragspartner in Bezug auf die Finanzierung der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 (vgl. § 1 und § 2) Folgendes:
- a) Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Leistungen in Bezug auf die Streckenabschnitte III und IV werden von Bremen getragen.
 - b) Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Leistungen in Bezug auf den Streckenabschnitt V werden von Stuhr und Weyhe getragen; hinsichtlich der internen Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe bleiben bestehende Vereinbarungen zwischen Stuhr und Weyhe unberührt.
 - c) Förderfähige und nicht förderfähige Kosten, die keinem bzw. nicht allein einem der Streckenabschnitte III bis V zugeordnet werden können (streckenabschnittsübergreifende Kosten), werden von den Vertragspartnern anteilig getragen; hinsichtlich der internen Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe bleiben bestehende Vereinbarungen zwischen Stuhr und Weyhe unberührt.
- (2) Etwaige von Dritten zur Verfügung gestellte Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen anteilig zur Deckung der den Vertragspartnern tatsächlich in Bezug auf die Leistungen für die jeweiligen Streckenabschnitte entstehenden förderfähigen Kosten gemäß Abs. 1 verwendet. Nicht förderfähige Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 1 von den jeweiligen Vertragspartnern selbst getragen. Sofern entsprechende Zuwendungen – ggf. anteilig – vor Abschluss der von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen gewährt werden, können die Vertragspartner eine vorläufige Verteilung dieser Zuwendungen entsprechend Satz 1 vornehmen; die endgültige Verteilung erfolgt nach Abschluss bzw. Abrechnung sämtlicher Leistungen.

- (3) Bremen unterrichtet Stuhr und Weyhe in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand der angefallenen und zu erwartenden Kosten gemäß Abs. 1.
- (4) Soweit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsleistungen gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung „Planung“ v. 02.07.2015 sowie der vorbereitenden Maßnahmen gemäß der hiesigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kosten entstehen, die weder gemäß der vorstehenden Absätze 1 und 2 noch aus anderem Rechtsgrund z.B. von dritter Seite gedeckt werden, erfolgt eine Kostenübernahme durch die Vertragspartner unter Anwendung der in Absätzen 1 und 2 geregelten Grundsätze.

§ 5 Vorzeitige Beendigung oder Verzögerung des Projekts

Für den Fall, dass es aus Gründen, die ein Vertragspartner zu vertreten hat auf Grund von Entscheidungen eines Vertragspartners oder auf Grund eines von einem Vertragspartner zu vertretenden Zeitverzugs nicht zur Fortführung des Projekts kommt, verpflichtet sich dieser Vertragspartner, die Kosten der Leistungen nach § 1 Abs. 1 auch für die jeweils anderen Vertragspartner zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, die im Einvernehmen mit der zuständigen niedersächsischen Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 und Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Sie tritt am ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen, zusätzlich zu und aufbauend auf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Planung“ sowie dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „vorbereitende Maßnahmen“ eine zweite „Anschlussvereinbarung“ über ihre Zusammenarbeit in Bezug auf alle weiteren Aspekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur abzuschließen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Bremen, den 13.01.2017

Ort, Datum

LS gez. Dr. J. Lohse

Senator Dr. Joachim Lohse
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,
Stadtgemeinde Bremen

Stuhr, 14.02.2017

Ort, Datum

gez. Niels Thomsen

Bürgermeister Niels Thomsen,
Gemeinde Stuhr

Weyhe, 13.2.17

Ort, Datum

gez. Dr. A. Bovenschulte

Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte,
Gemeinde Weyhe

Anlage: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III – V einschließlich Anlagen (Anlage 1: Abschnittsplan, Anlage 2: Auftragsorganigramm), in Kraft getreten am 02.07.2015

**Durchführungsvereinbarung II (DV II) zur
„Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umsetzung der vorbereitenden
Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den
Streckenabschnitten III-V“ (ÖRV II)**

zwischen

der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE), vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Andreas Bobka,

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV), Herrn Dr. Joachim Lohse,

und der Bremer Straßenbahn AG (BSAG), vertreten durch den Vorstand, Herrn Michael Hünig und Herrn Hans Joachim Müller.

Präambel

Die Stadtgemeinde Bremen (Bremen) und die Gemeinden Stuhr (Stuhr) und Weyhe (Weyhe) sehen sich für die Realisierung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 gemeinsam verantwortlich. Ihre Zusammenarbeit haben sie in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Planung“ vom 02.07.2015 (nachfolgend: ÖRV I) vereinbart und zwischenzeitlich fortgesetzt mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „vorbereitende Maßnahmen“ vom 02.03.2017 (nachfolgend: ÖRV II – Anlage).

In der ÖRV II haben Bremen, Stuhr und Weyhe vereinbart, dass Stuhr und Weyhe die in § 2 Abs. 1 der ÖRV II beschriebenen Aufgaben an Bremen delegieren. Bremen hat das Recht, diese Leistungen an Dritte zu vergeben (vgl. § 3 Abs. 1 ÖRV II). Bremen hat für die bisherige Durchführung die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) entsprechend angewiesen und wird dies auch für die weitere Durchführung tun.

Zur Durchführung der übrigen, d.h. nicht von § 2 Abs. 1 ÖRV II umfassten, vorbereitenden Maßnahmen auf den Streckenabschnitten III bis V binden Bremen, Stuhr und Weyhe unter Beachtung des Vergaberechts die BTE ein (vgl. § 2 Abs. 3 ÖRV II); die BTE fungiert insoweit als Auftraggeber für die Vergabe an Dritte. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

- alle Bauleistungen im Zusammenhang mit den vorbereitenden Maßnahmen,
- alle gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen und nicht von § 2 Abs. 1 ÖRV II umfassten Planungs- und Ingenieurleistungen.

Mit dieser Durchführungsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass BSAG und BTE die von der ÖRV II umfassten vorbereitenden Maßnahmen zur gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III bis V erbringen können, Bremen und BTE ihren finanziellen Verpflichtungen bei der Umsetzung der ÖRV II nachkommen können und BTE die ordnungsgemäße Verwendung der ihr bewilligten Fördergelder gewährleisten kann.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

Aufgaben der BTE

- (1) BTE ist Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur in den Abschnitten III bis V und als solche Vorhabenträgerin und Zuwendungsantragstellerin und -empfängerin.
- (2) BTE beantragt für die Abschnitte III bis V alle in Betracht kommenden Zuwendungen, setzt diese ausschließlich für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III bis V ein und gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide.
- (3) BTE stellt Bremen zur Weiterleitung an BSAG Abschriften der erhaltenen Zuwendungsbescheide zur Verfügung.
- (4) BTE bleibt als Infrastruktureigentümerin aufsichts- und verkehrssicherungspflichtig. Dies beinhaltet auch die Aufgaben und Pflichten des Eisenbahn-Betriebsleiters.
- (5) BTE beauftragt selbst die Bauleistungen im Zusammenhang mit den vorbereitenden Maßnahmen sowie die erforderlichen Planungs- und Ingenieurleistungen, sofern diese nicht bereits auf Grundlage der ÖRV I in Verbindung mit der Durchführungsvereinbarung I (nachfolgend DV I) beauftragt wurden oder werden bzw. als Option bereits beauftragter Leistungen zu vergeben sind (vgl. auch § 2 Abs. 1 ÖRV II).
- (6) Soweit zusätzliche Finanzmittel für das Projekt auf Grund von Schäden aus den vorbereitenden Maßnahmen gemäß der ÖRV II erforderlich werden, wird die BTE sämtliche verfügbaren und geeigneten Finanzmittel (insbesondere Schadensansprüche gegenüber Dritten, Zuwendungsmöglichkeiten, Bürgschaften o.ä.) prüfen und – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – in Anspruch nehmen.

§ 2

Aufgaben Bremens

- (1) Bremen weist die BSAG auf gesellschaftsrechtlichem Wege dazu an, die von § 2 Abs. 1 ÖRV II umfassten Maßnahmen auf Rechnung der BTE zu erbringen.
- (2) Bremen prüft Rechnungen der BSAG auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet diese an die BTE zur Bezahlung weiter.

§ 3

Aufgaben der BSAG

- (1) BSAG verpflichtet sich, die auf Grundlage der ÖRV I in Verbindung mit der DV I erteilten Aufträge an Dritte in der Phase der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen weiter abzuwickeln und ggf. erforderliche optionale Leistungen der bestehenden Verträge vergaberechtskonform auf Rechnung der BTE zu vergeben. Leistungen, welche die BSAG durch die Consult Team Bremen GmbH (CTB) erbringt (Inhouse-Geschäft), werden von der BSAG an die CTB vergütet und an die BTE weiterberechnet.

- (2) BSAG prüft die Rechnungen der beauftragten Dritten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet diese an die BTE zur Bezahlung weiter. Dies beinhaltet sowohl die Leistungen Dritter auf Grundlage der ÖRV I in Verbindung mit der DV I als auch diejenigen Aufträge an Dritte, die auf Grundlage der ÖRV II in Verbindung mit der DV II vergeben wurden bzw. werden (vgl. Abs. 1 und § 1 Abs. 5). BSAG ist berechtigt, diese Aufgabe an die CTB zu übertragen.
- (3) BSAG erbringt Eigenleistungen im Rahmen der ÖRV I und ÖRV II nach entsprechender gesellschaftsrechtlicher Weisung durch Bremen (vgl. § 2 Abs. 1) auf Rechnung der BTE. Zu diesen Eigenleistungen gehören auch Leistungen der CTB, die diese an BSAG erbringt.
- (4) BSAG verpflichtet sich, die der BTE auferlegten Vorgaben und Bedingungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden sowohl bei Vergaben an Dritte (Abs. 1) als auch bei Eigenleistungen (Abs. 3) einzuhalten bzw. die Einhaltung dieser Vorgaben und Bedingungen sicherzustellen.

§ 4

Sonstiges

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem inhaltlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt auf Seiten der BTE unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Weyhe, 02.05.2017
Ort, Datum

gez. Bobka
Andreas Bobka
Geschäftsführer
BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn

02.05.2017
Ort, Datum

gez. H. Müller
Hans Joachim Müller
Vorstand
Bremer Straßenbahn AG

Bremen, 25.04.2017
Ort, Datum

gez. J. Lohse
Senator Dr. Joachim Lohse
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Stadtgemeinde Bremen

Bremen, 02.05.2017
Ort, Datum

gez. M. Hünig
Michael Hünig
Vorstand
Bremer Straßenbahn AG

Anlage: ÖRV II einschließlich Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und
Verkehr

– im Folgenden: Bremen–

und

der Gemeinde Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden: Stuhr–

und

der Gemeinde Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden: Weyhe–

wird

folgender Vertrag

über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8
auf den Streckenabschnitten III-V

geschlossen:

| | |
|--|----|
| Öffentlich-rechtliche Vereinbarung | 1 |
| Präambel..... | 3 |
| § 1 Gegenstand der Zusammenarbeit | 5 |
| § 2 Umfang der Zusammenarbeit und Übertragung von öffentlichen Aufgaben..... | 6 |
| § 3 Umsetzung der Zusammenarbeit und Mitwirkungsbefugnisse der übertragenden Vertragspartner | 8 |
| § 4 Finanzierung | 9 |
| § 5 Vorzeitige Beendigung oder Verzögerung des Projekts..... | 11 |
| § 6 Inkrafttreten und Anschlussvereinbarung | 12 |
| § 7 Schlussbestimmungen | 13 |

Präambel

Bremen hat zusammen mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) ihre Tochtergesellschaften, die Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) und die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie damit zusammenhängender Infrastruktur- und Regieaufgaben auf dem Gebiet Bremens einschließlich hieraus ausbrechender Linien in die Gebiete von benachbarten Gebietskörperschaften im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 betraut. Hiervon umfasst ist u.a. auch die Linie 8; es ist beabsichtigt, diese Linie über das Stadtgebiet Bremen nach Niedersachsen in die Gemeindegebiete Stuhr und Weyhe zu verlängern.

Die Vertragspartner sehen sich gemeinsam für die Bereitstellung von gemeinwohlorientierter Infrastruktur, wie sie im Zusammenhang mit der hier vertragsgegenständlichen Verlängerung der Linie 8 erforderlich ist, verantwortlich. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und in Bezug auf die spätere Nutzung praktikablen Umsetzung der Infrastrukturbereitstellung ist auf den von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitte III bis V sowie vorausschauend auch für die von dieser Vereinbarung nicht umfassten Streckenabschnitte I und II auf bremischen Gebiet (siehe Anlage 1 – Planung, Bau und Betrieb der Streckenabschnitte I bis V werden nachfolgend gemeinsam als „Projekt“ bezeichnet) ein eng abgestimmtes Zusammenwirken der Vertragspartner erforderlich, um eine integrierte Gesamtplanung und Realisierung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr/ Weyhe zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Streckenabschnitte III bis V betrifft dieses Zusammenwirken insbesondere den Aspekt, dass auf diesen unabhängig davon, ob sie sich auf Bremer Gebiet oder auf den Gebieten von Stuhr und Weyhe befinden, bereits vorhandene Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum von Stuhr und Weyhe stehenden Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) genutzt werden soll. Zum anderen muss für die spätere durchgebundene Bedienung sichergestellt sein, dass auf sämtlichen umfassten Streckenabschnitten einheitliche – insbesondere technische – Standards vorgehalten werden. Auch die Planung und Realisierung von Fahrleitungsanlagen, der Stromversorgung, der Sicherheitstechnik

usw. macht eine durchgängige Projektbetrachtung zwingend erforderlich. Der übergreifende Charakter der zuvor beschriebenen Gemeinwohlaufgabe umfasst daher die gesamte Realisierung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 von den Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Planungsleistungen) bis zur Fertigstellung der betriebsbereiten Infrastruktur.

Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst nur die Zusammenarbeit hinsichtlich der Vorbereitungen für die Verlängerung der Linie 8 auf den die Vertragspartner gemeinsam betreffenden Streckenabschnitten III bis V (siehe Anlage 1). Die Vorbereitungen umfassen dabei insbesondere die Planungsleistungen entsprechend der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis einschließlich Leistungsphase 6. Die Vertragspartner beabsichtigen, in Abhängigkeit der von Dritten bereitgestellten Zuwendungen eine „Anschlussvereinbarung“ über ihre Zusammenarbeit auch in Bezug auf alle weiteren im Anschluss an Leistungsphase 6 gemäß HOAI betreffenden Aspekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur abzuschließen.

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände v. 26.08./02.09.1970 (vgl. die Fassung im Gesetzesblatt Bremen v. 23.02.1971) schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Vorbereitung der Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 über die Gebietsgrenzen Bremens hinaus in die niedersächsischen Gemeinden Stuhr und Weyhe. Umfasst von der Zusammenarbeit sind dabei diejenigen Streckenabschnitte, die die Vertragspartner gemeinsam betreffen. Dies ist neben den Streckenabschnitten, die auf bestehender Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum der niedersächsischen Gemeinden Stuhr und Weyhe stehenden BTE auf dem Gebiet Bremens realisiert werden sollen (Streckenabschnitte III und IV), auch der Streckenabschnitt V, der mit Blick auf die spätere Nutzung (durchgebundene Bedienung durch die BSAG) gesamthaft mit den übrigen Streckenabschnitten zu betrachten ist und daher im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zu realisieren ist (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren in Bezug auf die nach Abs. 1 umfassten Streckenabschnitte (Streckenabschnitte III bis V) die Übertragung der in § 2 definierten Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen (Delegation) von Stuhr und Weyhe auf Bremen.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit betrifft die Vorbereitungsmaßnahmen für die Bereitstellung gemeinwohlorientierter Infrastruktur; sie dient ausschließlich öffentlichen Interessen. Private sind an der Zusammenarbeit nicht beteiligt; eine Begünstigung Dritter findet nicht statt.
- (4) Die Vertragspartner erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20% der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten.

§ 2 Umfang der Zusammenarbeit und Übertragung von öffentlichen Aufgaben

- (1) Die Übertragung der öffentlichen Aufgabe von Stuhr und Weyhe auf Bremen (§ 1 Abs. 2) umfasst Teile der Planung der von dieser Vereinbarung umfassten Streckenabschnitte (§ 1 Abs. 1) als Vorbereitungsmaßnahmen für die Verlängerung der Linie 8. Zu den nach Satz 1 übertragenen Vorbereitungsmaßnahmen gehören Leistungen, die bis zur und einschließlich der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Vorbereitung der Vergabe nach HOAI) notwendig sind. Hierzu gehören unter anderem:
- sämtliche Projektmanagementleistungen,
 - die Leitungsträgerkoordination (bei der Leitungsträgerkoordination erfolgt die Integration der Ver- und Entsorger in die Gesamtplanung; die Planungsleistungen der Ver- und Entsorger richtet sich nach den jeweiligen Konzessions- und Gestattungsverträgen der Gemeinden),
 - die Entwicklung und Abstimmung eines Bau- und Verkehrskonzeptes,
 - Gutachter- und Rechtsberatungsleistungen,
 - Vermessungsleistungen,
 - sowie alle Planungsleistungen gemäß HOAI, Leistungsphasen 1 bis 6, die nicht bereits beauftragt worden sind.
- (2) Bei der Ausführung der ihr übertragenen Aufgabe stellt Bremen sicher, dass in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere Planungsleistungen) etwaige planungsrechtliche, zuwendungsrechtliche oder sonstige rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.
- (3) Stuhr und Weyhe wirken darauf hin, dass ein Gesellschaftsbeschluss der BTE gefasst wird, durch den sichergestellt ist, dass die BTE ihre Infrastruktur sowie die diesbezüglich relevanten Informationen im für die vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Umfang zur Verfügung stellt.

- (4) Stuhr und Weyhe wirken darauf hin, dass ein Gesellschafterbeschluss der BTE gefasst wird, durch den sichergestellt ist, dass die BTE für die hier vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte alle zur Verfügung stehenden Zuwendungen beantragt und die erhaltenen Zuwendungen für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden.

§ 3 Umsetzung der Zusammenarbeit und Mitwirkungsbefugnisse der übertragenden Vertragspartner

- (1) Bremen ist berechtigt, die nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben im eigenen Namen auszuführen. Hierzu gehört insbesondere das Recht, Dienstleistungen ohne öffentliche Ausschreibung an Unternehmen zu vergeben, welche die Kriterien für nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung zulässige Inhouse-Vergaben erfüllen (siehe Auftragsorganigramm in Anlage 2), nicht aber über die übertragenen Leistungen hinausgehende Rechte (z.B. der Erwerb von Eigentum).
- (2) Bremen ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben derart auszuführen, dass die Interessen von Stuhr und Weyhe gewahrt werden. Um das hierzu notwendige Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen, wird die Einrichtung einer gemeinsamen Lenkungsrunde vereinbart. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Lenkungsrunde festgelegt.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zu einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit. Näheres wird in der nach Absatz 2 einzurichtenden Lenkungsrunde vereinbart.

§ 4 Finanzierung

(1) Unabhängig von der Bereitstellung von Zuwendungen durch Dritte vereinbaren die Vertragspartner für die Finanzierung für die von dieser Vereinbarung umfassten Vorbereitungsmaßnahmen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 (vgl. § 1 und § 2) Folgendes:

- > Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen in Bezug auf die Streckenabschnitte III und IV werden von Bremen getragen.
- > Die förderfähigen sowie die nicht förderfähigen Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen in Bezug auf den Streckenabschnitt V werden von Stuhr und Weyhe getragen; hinsichtlich der internen Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe bleiben bestehende Vereinbarungen zwischen Stuhr und Weyhe unberührt.
- > Förderfähige und nicht förderfähige Kosten, die keinem bzw. nicht allein einem der Streckenabschnitte III bis V zugeordnet werden können (streckenabschnittsübergreifende Kosten), werden von den Vertragspartnern anteilig getragen; hinsichtlich der internen Kostenaufteilung zwischen Stuhr und Weyhe bleiben bestehende Vereinbarungen zwischen Stuhr und Weyhe unberührt.

(2) Etwaige von Dritten zur Verfügung gestellte Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen anteilig zur Deckung der den Vertragspartnern tatsächlich in Bezug auf die Vorbereitungsmaßnahmen für die jeweiligen Streckenabschnitte entstehenden förderfähigen Kosten gemäß Abs. 1 verwendet. Nicht förderfähige Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 1 von den jeweiligen Vertragspartnern selbst getragen. Sofern entsprechende Zuwendungen – ggf. anteilig – vor Abschluss der von dieser Vereinbarung umfassten Vorbereitungsmaßnahmen gewährt werden, können die Vertragspartner eine vorläufige Verteilung dieser Zuwendungen entsprechend Satz 1 vornehmen; die endgültige Verteilung

erfolgt nach Abschluss bzw. Abrechnung sämtlicher Vorbereitungsmaßnahmen.

- (3) Bremen unterrichtet Stuhr und Weyhe in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand der angefallenen und zu erwartenden Kosten gemäß Abs. 1.

§ 5 Vorzeitige Beendigung oder Verzögerung des Projekts

- (1) Bremen verpflichtet sich, die Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 auch von Stuhr und Weyhe zu tragen, falls es auf Grund von Entscheidungen Bremens oder auf Grund eines von Bremen zu vertretenden Zeitverzugs nicht zur Fortführung des Projekts kommt.
- (2) Stuhr verpflichtet sich, die Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 im Abschnitt IV auch von Bremen zu tragen, falls es auf Grund von Entscheidungen Stuhrs oder auf Grund eines von Stuhr zu vertretenden Zeitverzugs nicht zur Fortführung des Projekts kommt.
- (3) Weyhe verpflichtet sich, die Kosten der Leistungen nach § 2 Abs. 1 im Abschnitt IV auch von Bremen zu tragen, falls es auf Grund von Entscheidungen Weyhes oder auf Grund eines von Weyhe zu vertretenden Zeitverzugs nicht zur Fortführung des Projekts kommt.

§ 6 Inkrafttreten und Anschlussvereinbarung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, die im Einvernehmen mit der zuständigen niedersächsischen Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 und Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Sie tritt am 12.05.15, frühestens aber am ersten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen, vor Auslaufen dieser Vereinbarung (Abschluss der Vorbereitungsmaßnahmen einschließlich Planungsleistungen gemäß Leistungsphase 6 nach HOAI) eine „Anschlussvereinbarung“ über ihre Zusammenarbeit in Bezug auf alle weiteren Aspekte im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Fertigstellung der erforderlichen gemeinwohlorientierten Infrastruktur abzuschließen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

LS gez. Dr. Lohse

Senator Dr. Joachim Lohse

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,

Stadtgemeinde Bremen

gez. Thomsen

Bürgermeister Niels Thomsen,

Gemeinde Stuhr

gez. Dr. Bovenschulte

Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte,

Gemeinde Weyhe

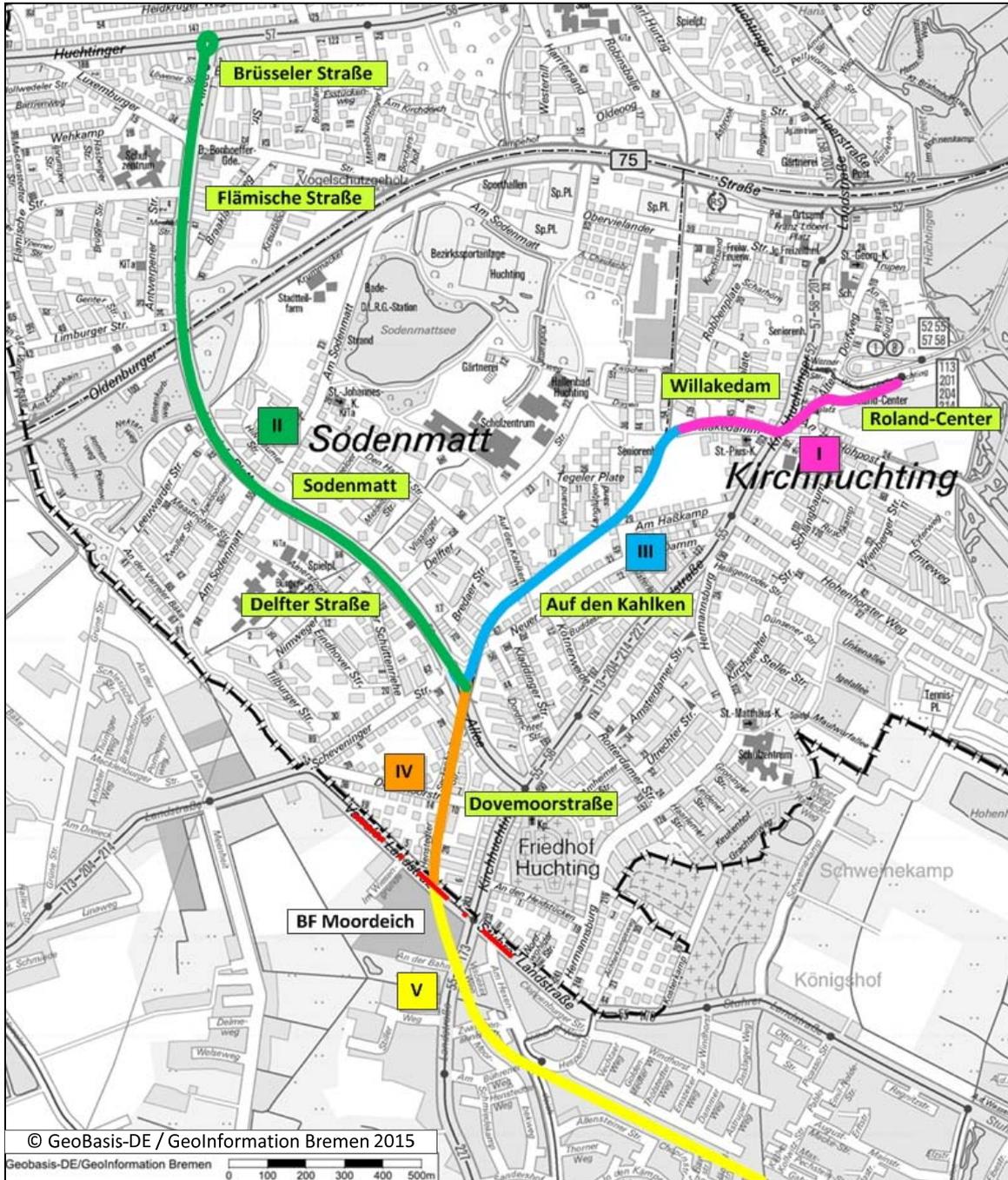
ANLAGEN:

Anlage 1: Abschnittsplan

Anlage 2: Auftragsorganigramm

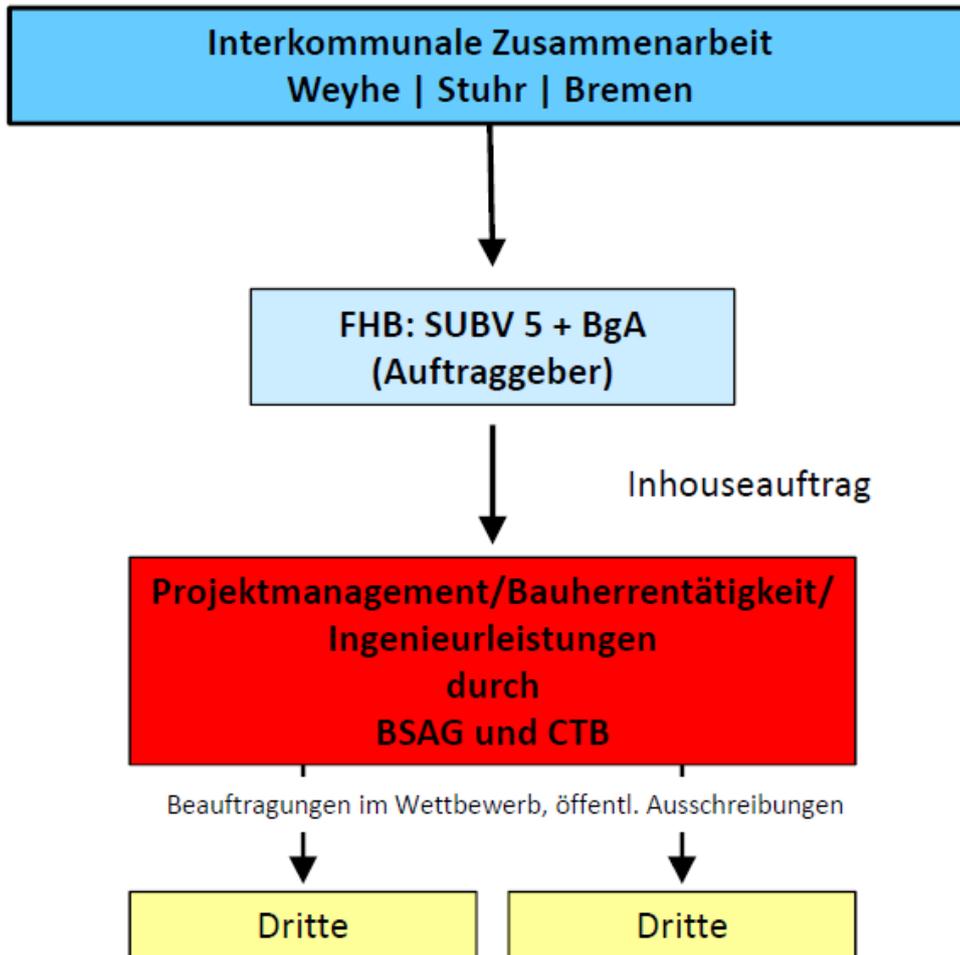
Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Abschnitte der Gesamtstrecke



Anlage 2 zur Zweckvereinbarung

Auftragsorganigramm



Durchführungsvereinbarung zur

„Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“

zwischen

der BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Michael Hünig,

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV),
Herrn Dr. Joachim Lohse,

und der Bremer Straßenbahn AG (BSAG), vertreten durch den Vorstand, Herrn Hajo Müller.

Präambel

Die Stadtgemeinde Bremen (Bremen) beabsichtigt, gemeinsam mit den Gemeinden Stuhr (Stuhr) und Weyhe (Weyhe), auf der Eisenbahntrasse der BTE die Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 baulich umzusetzen (Anlage 1). Die BTE ist auf den Abschnitten III bis V Vorhabenträger und Zuwendungsempfänger.

In der für die Umsetzung des Projekts auf den Abschnitten III bis V abgestimmten „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vorbereitung der gemeindegrenzenübergreifenden Verlängerung der Linie 8 auf den Streckenabschnitten III-V“ (nachfolgend Zweckvereinbarung – Anlage 2) zwischen Bremen, Stuhr und Weyhe ist vereinbart, dass Stuhr und Weyhe ihre Aufgaben für die Planung auf den Abschnitten III bis V bis einschließlich der Leistungsphase 6 HOAI an Bremen delegieren. Dies umfasst unter anderem das Recht, diese Leistungen an Dritte zu vergeben. Bremen wird hierzu die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) anweisen.

Mit dieser Durchführungsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass BSAG die in der Zweckvereinbarung enthaltenen Leistungen erbringen kann, Bremen und BTE ihren finanziellen Verpflichtungen aus der Zweckvereinbarung nachkommen können und BTE die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Fördergelder gewährleisten kann.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Rolle der BTE

- (1) BTE ist Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur in den Abschnitten III bis V und als solche Vorhabenträgerin und Zuwendungsantragstellerin und -empfängerin.
- (2) BTE beantragt für die Abschnitte III bis V alle in Betracht kommenden Zuwendungen, setzt diese ausschließlich für die von der Zweckvereinbarung umfassten Leistungen ein und gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

- (3) BTE stellt Bremen zur Weiterleitung an BSAG Abschriften der erhaltenen Förderbescheide zur Verfügung.
- (4) BTE stellt BSAG und den für die Planungsleistungen in den Abschnitten III bis V von BSAG beauftragten Dritten ihre Infrastruktur sowie die diesbezüglich relevanten Informationen im für die vertragsgegenständlichen Leistungen der Zweckvereinbarung erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (5) BTE bleibt als Infrastruktureigentümerin aufsichts- und verkehrssicherungspflichtig. Dies beinhaltet auch die Aufgaben und Pflichten des Eisenbahn-Betriebsleiters.

§ 2

Rolle der Stadtgemeinde Bremen

- (1) Bremen weist die BSAG auf gesellschaftsrechtlichem Wege dazu an, die in der Zweckvereinbarung beschriebenen Leistungen auf Rechnung der BTE zu erbringen.
- (2) Bremen prüft Rechnungen der BSAG auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet diese an die BTE zur Bezahlung weiter.

§ 3

Rolle der BSAG

- (1) BSAG verpflichtet sich, Aufträge an Dritte vergaberechtskonform auf Rechnung der BTE zu vergeben. Leistungen, welche die BSAG durch die Consult Team Bremen GmbH (CTB) erbringt (Inhouse-Geschäft), werden von der BSAG an die CTB vergütet und an die BTE weiterberechnet.
- (2) BSAG prüft die Rechnungen der beauftragten Dritten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet diese an die BTE zur Bezahlung weiter. BSAG ist berechtigt, diese Aufgabe an die CTB zu übertragen.
- (3) BSAG erbringt Eigenleistungen auf Rechnung der BTE. Zu diesen Eigenleistungen gehören Leistungen der CTB, die diese an BSAG erbringt.
- (4) BSAG verpflichtet sich, die der BTE auferlegten Vorgaben und Bedingungen in den jeweiligen Förderbescheiden einzuhalten.

§ 4

Schäden

- (1) Schäden aus den Tätigkeiten des § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung werden vorrangig nach den gesetzlichen Zurechnungs- und Haftungsregeln behandelt.
- (2) Soweit zusätzliche Finanzmittel für das Projekt auf Grund von Schäden aus den Tätigkeiten des § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung erforderlich werden, wird die BTE sämtliche verfügbaren und geeigneten Zuwendungsmöglichkeiten prüfen und in Anspruch zu nehmen.

- (3) Verbleibende finanzielle Verpflichtungen auf Grund von Schäden aus den Tätigkeiten des § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung trägt Bremen für in den Abschnitten III und IV eingetretene Schäden sowie die BTE für im Abschnitt V eingetretene Schäden.
- (4) Bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Vertragsparteien bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5

Sonstiges

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem inhaltlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt auf Seiten der BTE unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Bremen, 29.06.15
(Ort, Datum)

Bremen, 11.06.2015
Ort, Datum

gez. Hünig

LS gez. Dr. Lohse

Michael Hünig
Geschäftsführer
BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn

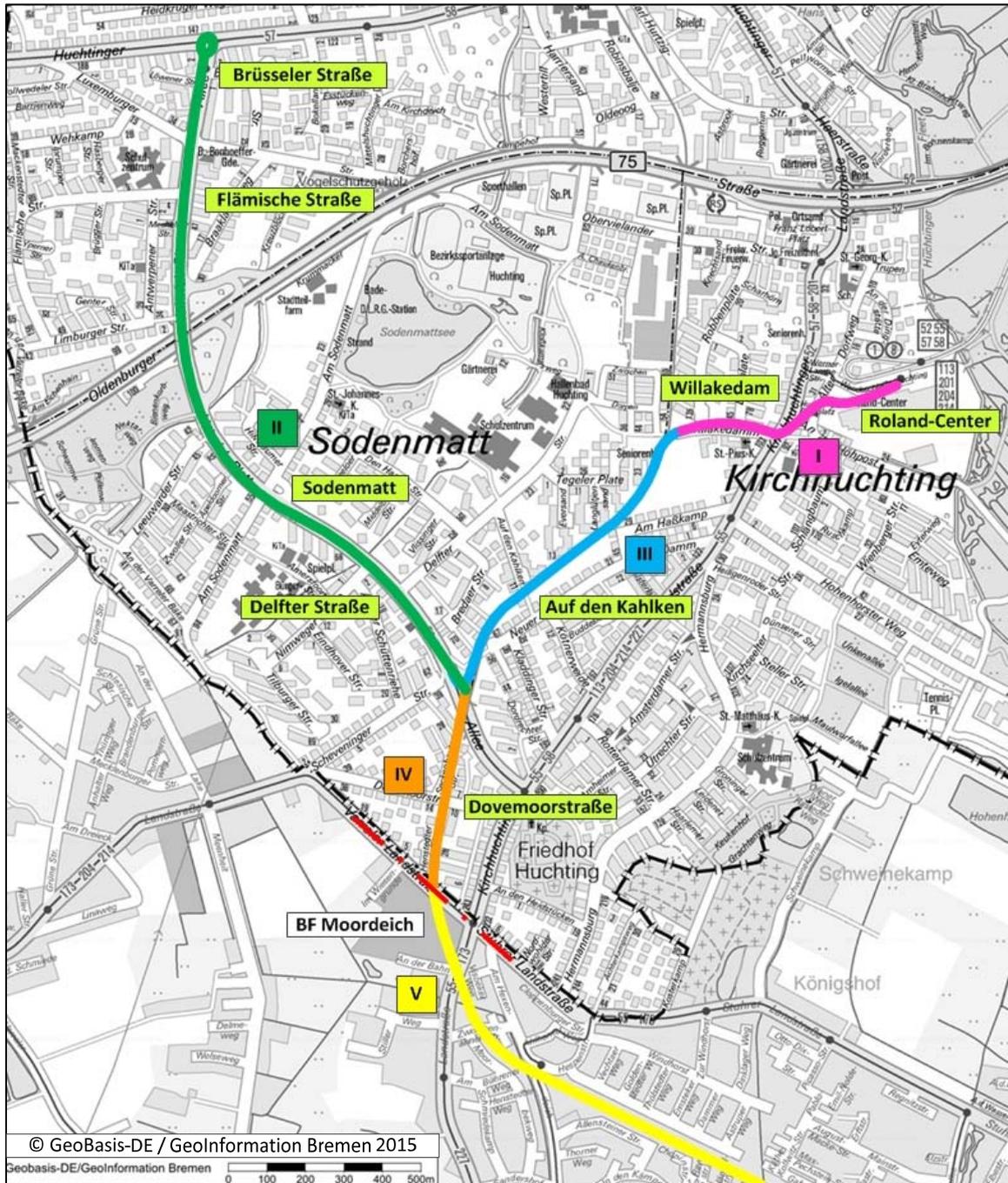
Dr. Joachim Lohse
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Stadtgemeinde Bremen

Bremen, 15.06.15
(Ort, Datum)

gez. Müller ppa. Jensen

Hajo Müller
Kaufmännischer Vorstand
Bremer Straßenbahn AG

Abschnitte der Gesamtstrecke



Zweckvereinbarung

Briefkopf der Stadtgemeinde Bremen

An die
BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH
Leester Straße 88
28844 Weyhe

XX.XX.2023

Bescheid über die Betrauung der BTE mit der Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur sowie der Ertüchtigung für den zukünftigen Betrieb der Linien 1 und 8 und des weiteren Betriebs der Eisenbahninfrastruktur auf den auf dem Gebiet der Gemeinde verlaufenden Teilen der Streckenabschnitte III und IV

Sehr geehrter Herr Klemm,

hiermit ergeht folgender Bescheid über die Betrauung der BTE mit der Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur sowie der Ertüchtigung für den zukünftigen Betrieb der Linien 1 und 8 und des weiteren Betriebs der Eisenbahninfrastruktur auf den auf dem Gebiet der Gemeinde verlaufenden Teilen der Streckenabschnitte III und IV :

1. Betrauung

- 1.1. Die Stadtgemeinde Bremen betraut die BTE mit der Vorhaltung und der Ertüchtigung der Eisenbahninfrastruktur auf den auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen verlaufenden Streckenabschnitte III und IV gemäß **Anlage** nach Maßgabe der nachfolgend geregelten Vorgaben. Hierbei handelt es sich um einen Gemeinwohlauftrag.
- 1.2. Die im Rahmen dieses Bescheides der BTE vorgenommene Betrauung wird ergänzt durch Bescheide der Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe, die jeweils eine entsprechende Betrauung der BTE für ihr Zuständigkeitsgebiet vornehmen. Die Bescheide der Gemeinden stellen zusammen eine einheitliche Betrauung gegenüber der BTE dar. Die Gemeinden stimmen sich über eine einheitliche und gesamthafte Umsetzung der Betrauung ab.

- 1.3. Im Gegenzug für die Erfüllung dieses Gemeinwohlauftrags erhält die BTE Ausgleichsleistungen gemäß den Regelungen dieser Betrauung.

2. Gemeinwohlauftrag

Die BTE ist verpflichtet, den in dieser Betrauung geregelten Gemeinwohlauftrag im Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastruktur für die Verlängerung der Linien 1 und 8 zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Infrastrukturvorhaltung und -ertüchtigung einschließlich Wartung und Instandhaltung für den Betrieb,
2. Um- und Neubau- sowie Ertüchtigungsmaßnahmen,
3. Bereitstellung der ertüchtigten Infrastruktur für einen diskriminierungsfreien öffentlichen Eisenbahnverkehr.

3. Änderungen der betrauten Dienstleistung

- 3.1. Die Stadtgemeinde Bremen kann im Einvernehmen mit den Gemeinden Stuhr und Weyhe die betraute Dienstleistung ändern, um sie an geänderte Nutzerbedürfnisse, technologische Entwicklungen und andere Rahmenbedingungen anzupassen. Derartige Änderungen können insbesondere Änderungen folgender Parameter beinhalten:

- Zweigleisiger Ausbau,
- Veränderung der Elektrifizierung,
- Veränderung der Bahnsteigabmessungen bzw. Erweiterung vorhandener Bahnsteiganlagen an den Haltepunkten,
- Neueinrichtung von Bahnhöfen und Haltepunkten,
- sonstige Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Zwecken dienen.

- 3.2. Die Stadtgemeinde Bremen wird die BTE bei beabsichtigten Änderungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit konsultieren. Die BTE wird eine nachvollziehbare Stellungnahme zu den möglichen Folgen, insbesondere in Bezug auf betriebliche Erfordernisse und Investitionen sowie ggf. weitere zu erwartende (Mehr-)Kosten abgeben.

- 3.3. Die BTE wird die Auswirkungen der Änderungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Stadtgemeinde Bremen und auch den Gemeinden Stuhr und Weyhe zur Kenntnis geben. Ausgleichserhöhungen aufgrund von Anpassungen werden gem. Ziff. 4.6 geplant und ausgeglichen.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1. Die Stadtgemeinde Bremen gewährt der BTE nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Ausgleichsleistungen zur Finanzierung der Nettokosten des Gemeinwohlauftrags.

- 4.2. Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung des Gemeinwohlauftrags verursachten Nettokosten abzudecken (maximaler Ausgleich).
- 4.3. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen allen Kosten und Einnahmen, die in der Trennungsrechnung (Ziff. 6) dieser Betrauung zuzuordnen sind. Maßgeblich sind jeweils die tatsächlichen Jahresergebnisse.
- 4.4. Erforderlich sind die tatsächlich entstandenen Nettokosten, wenn sie den Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens entsprechen. Der entsprechende Nachweis ist durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers von der BTE zu erbringen.
- 4.5. Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt wie folgt: Nach Abschluss eines Geschäftsjahres stellt die BTE auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses eine Trennungsrechnung nach Ziff. 5 auf (Ist). In der Trennungsrechnung sind die Nettokosten des Gemeinwohlauftrags für das Vorjahr nachzuweisen. Die im Rahmen der Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten stellen den maximalen Ausgleich i. S. d. Ziff. 4.2 dar. Dieser darf den Betrag der vorab kalkulierten Nettokosten gemäß Ziff. 4.6 nicht übersteigen (Obergrenze).
- 4.6. Die BTE kalkuliert jeweils für das Folgejahr die voraussichtliche Höhe der Nettokosten für den Gemeinwohlauftrag auf Basis des Erfolgsplans. Die kalkulierte Höhe des maximalen Ausgleichs ergibt sich aus den für die Erfüllung des Gemeinwohlauftrags dieser Betrauung im Erfolgsplan gemachten Ansätzen unter rechnerischer Abgrenzung der nicht von dieser Betrauung erfassten Tätigkeiten (Plan-Ausgleich). Die BTE plant den Plan-Ausgleich für das Folgejahr auf der Grundlage der Aufwendungen und Erträge im handelsrechtlichen Sinne der früheren Geschäftsjahre und des laufenden Geschäftsjahres und einer Prognose für das Folgejahr. Der Plan-Ausgleich ist für das jeweils folgende Kalenderjahr von der BTE der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung mitzuteilen.
- 4.7. Die Stadtgemeinde Bremen gewährt die Ausgleichsleistungen jährlich nach Vorlage des Jahresabschlusses.
- 4.8. Hinsichtlich der Ermittlung und Gewährung der Ausgleichsleistungen erfolgt eine einheitliche und gesamthafte Umsetzung gemeinsam mit der Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe (vgl. Ziff. 1.2).

5. Trennungsrechnung, Überkompensationskontrolle

- 5.1. Die BTE führt für die Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, eine Trennungsrechnung, die den rechtlichen Vorgaben entspricht.
- 5.2. In der Trennungsrechnung der BTE sind die Kosten und die Einnahmen aus den Tätigkeiten der Infrastrukturvorhaltung, die Gegenstand dieser Betrauung sind, von den nicht von dieser Betrauung erfassten Tätigkeiten abzugrenzen. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind die Kosten und die Einnahmen aus den Tätigkeiten der BTE, die nicht Gegenstand dieser Betrauung

sind, nicht einzubeziehen. Dies gilt auch für Ausgleichsleistungen, die die BTE für die Wahrnehmung von Gemeinwohlaufträgen für andere Tätigkeiten erhält. Bei der Berechnung der Kosten und Einnahmen ist auf handelsrechtliche Maßstäbe abzustellen.

- 5.3. Die BTE übermittelt **der Stadtgemeinde Bremen** zusammen mit dem festgestellten bzw. beschlossenen Jahresabschluss die Trennungsrechnung (Ist) und eine Berechnung der Nettokosten des Gemeinwohlauftrags, die Gegenstand dieser Betrauung sind, sowie eine Aufstellung aller hierfür empfangener Ausgleichsleistungen. Darin sind sämtliche Beihilfen als Ausgleichsleistungen zu erfassen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Zahlungen aus dem Haushalt
 - Bürgschaften und Zinsvergünstigungen
 - Fördermittel
 - Kapitalzufuhren
 - sowie alle weiteren beihilfenrechtlich relevanten Finanzierungsmittel und -instrumente.
- 5.4. Die Ausgleichsleistungen **der Stadtgemeinde Bremen** und sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der BTE führen. Die Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Kosten der BTE für die Erfüllung des Gemeinwohlauftrags gemäß dieser Betrauung. Für den Fall, dass sich auf Basis der Trennungsrechnung eine Überkompensation ergeben sollte, hat die BTE den überschüssigen Betrag zurückzuführen.
- 5.5. Die von **der Stadtgemeinde Bremen** für den Gemeinwohlauftrag, der Gegenstand dieser Betrauung ist, gewährten Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der BTE ist ausgeschlossen.

6. Dokumentation und Prüfung

- 6.1. Die BTE berichtet **der Stadtgemeinde Bremen** im Rahmen des Jahresabschlusses bis zum 31.06. eines jeden Jahres über die Erfüllung der betrauten Dienstleistung.
- 6.2. **Die Stadtgemeinde Bremen** prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- 6.3. Diese Betrauung sowie die Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Betrauung erstellt oder verwendet wurden (insbesondere Trennungsrechnungen, Abrechnungen) sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Ende der Betrauung aufzubewahren.

7. Umsatzsteuer

- 7.1. Die BTE und die Stadtgemeinde Bremen gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Betrauung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung ihre bisherige Rechtsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen ändern und fällt aus diesem Grund Umsatzsteuer an, so wird dies von der Stadtgemeinde Bremen erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige Nachzahlungszinsen und Säumnis- sowie Verspätungszuschläge, sofern diese nicht von der BTE zu vertreten sind.
- 7.2. Die BTE hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von der Stadtgemeinde Bremen geleisteten Zahlungen von den Finanzbehörden und den Gerichten weit möglich als nicht umsatzsteuerbare Vorgänge anerkannt werden. Die BTE hat hierzu unter vollständiger Einbindung der Stadtgemeinde Bremen die entsprechenden Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel fristgerecht und ordnungsgemäß zu erheben. Die Einbindung der Stadtgemeinde Bremen muss so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass der Stadtgemeinde Bremen eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

8. Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

- 8.1. Die Betrauung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und hat eine feste Laufzeit von zehn Jahren.
- 8.2. Die Stadtgemeinde Bremen wird in Abstimmung mit der Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe bis zum XX.XX.XXXX über eine Anschlussbetrauung befinden.

9. Endschafftsregelung für geförderte Investitionsgüter

Die BTE kann auf Grundlage dieser Betrauung auch Ausgleichsleistungen erhalten für Investitionen, deren Abschreibungsdauer über das Ende dieser Betrauung hinausreicht oder deren Abschreibung erst nach Ende dieser Betrauung beginnt. Für den Fall, dass die BTE nach Beendigung der Betrauung – gleich aus welchem Grund – keine Anschluss-Betrauung erhält, werden die Stadtgemeinde Bremen und die BTE durch ein konkret abzustimmendes Verfahren und unter Einbezug objektiver Bewertungsmaßstäbe dafür Sorge tragen, dass bei der BTE kein beihilfenrechtlich relevanter Vorteil verbleibt. Vorgaben aus Zuwendungsbescheiden oder anderen verbindlichen (zuwendungs-)rechtlichen Vorgaben werden dabei entsprechend berücksichtigt.

10. Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Bescheids:

Anlage Übersicht Streckenabschnitte

Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird unter der Bedingung erlassen, dass die Gemeinde Stuhr und die Gemeinde Weyhe gleichlautende Bescheide über die Betrauung der BTE mit der Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur sowie der Ertüchtigung für den zukünftigen Betrieb der Linien 1 und 8 und des weiteren Betriebs der Eisenbahninfrastruktur jeweils für die auf ihren Zuständigkeitsgebieten verlaufenden Teile der Streckenabschnitte III, IV und V erlassen.

Dieser Bescheid tritt außer Kraft, wenn und soweit der entsprechende Bescheid der Gemeinde Stuhr oder der Gemeinde Weyhe außer Kraft tritt.

Begründung

Die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH (im Folgenden BTE) ist überwiegend als Eisenbahninfrastrukturunternehmen tätig, jedoch übt sie in untergeordneter Rolle auch eine Tätigkeit als Eisenbahnverkehrsunternehmen aus. Im Rahmen der beabsichtigten Verlängerung der Linien 1 und 8 über das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen hinaus in die Gebiete der Gemeinden Stuhr und Weyhe (im Folgenden alle gemeinsam auch „Gemeinden“ genannt) soll eine Infrastrukturerüchtigung der vorhandenen Eisenbahnstrecke der BTE erfolgen, um die Trassen auch für den öffentlichen Personenverkehr nutzbar zu machen.

Die Stadtgemeinde Bremen sieht sich gemeinsam mit der Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe für die Bereitstellung von Infrastruktur, wie sie im Zusammenhang mit der Verlängerung der Linien 1 und 8 erforderlich ist, verantwortlich. Zur Gewährleistung einer einheitlichen und in Bezug auf die spätere Nutzung praktikablen Umsetzung der Infrastrukturbereitstellung haben die Gemeinde Stuhr, die Stadtgemeinde Bremen und die Gemeinde Weyhe für die Streckenabschnitte I bis III und den Streckenabschnitten III, IV und V öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Regelung eines eng abgestimmten Zusammenwirkens geschlossen, um eine integrierte Gesamtplanung und Realisierung der Linie 1 nach Mittelshuchting und der Linie 8 nach Stuhr/Weyhe zu ermöglichen (öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Planung“ (ÖRV I), in Kraft getreten am 02.07.2015; öffentlich-rechtliche Vereinbarung „vorbereitende Maßnahmen“ (ÖRV II), in Kraft getreten am 02.03.2017; Vereinbarung IIIa, in Kraft getreten am 27.08.2020; Vereinbarung IIIb, in Kraft getreten am XX.XX.XXXX).

Die Stadtgemeinde Bremen bekräftigt mit diesem Bescheid den bestehenden Auftrag der BTE gemäß den nachfolgenden Regelungen mit der gemeinwirtschaftlichen Infrastrukturvorhaltung und -ertüchtigung auf den Streckenabschnitten III bis V. Die bereits vorhandene Eisenbahninfrastruktur der mehrheitlich im Eigentum von Stuhr und Weyhe stehenden BTE, an welcher die Stadtgemeinde Bremen ebenfalls mittelbar beteiligt ist, soll für die Linien 1 und 8 nutzbar werden.

Mit der Infrastrukturvorhaltung und -ertüchtigung erbringt die BTE eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und darf zur Kostendeckung Ausgleichsleistungen der Gemeinden oder Dritter erhalten. Diese Betrauung erfüllt die sog. vier Altmark-Kriterien.

An der BTE sind die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Samtgemeinde Thedinghausen zu je 30% beteiligt. Zu 10% ist außerdem die WeserBahn GmbH beteiligt, die wiederum zu 100% im Eigentum der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) steht. Diese gehört ihrerseits zu 100% der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH, einer 100%igen Tochter der Stadtgemeinde Bremen. Die BTE unterliegt der gemeinsamen dienststellenähnlichen Kontrolle der Gemeinden Stuhr und Weyhe sowie der Stadtgemeinde Bremen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Referat 16, Contrescarpe 72, 28195 Bremen eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Unterschrift



Anlage: Übersicht Streckenabschnitte

Abschnitte der Gesamtstrecke

